

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-
platz und Gleisgruppe 2**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

Verfasser:

DI Thomas Knoll

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-82

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens:.....	3
1.1 Rechtliche Grundlagen:.....	5
2. 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:	7
3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:.....	10
3.1 Schutzgut Ortsbild	10
3.1.1 Ist-Zustandsanalyse	10
3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	16
3.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	25
3.2.1 IST-Zustand	26
3.2.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	29
3.2.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	33
3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	34
3.3.1 Ist-Zustandsanalyse	35
3.3.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	37
3.3.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	43
3.4 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	45
3.5 Ist-Zustandsanalyse	45
3.5.1 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe	49
3.5.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärmeinwirkung	52
3.5.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	55
3.6 Schutzgut Freizeit- und Erholungseinrichtungen	58
3.6.1 Ist-Zustandsanalyse	58
3.6.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe	61
3.6.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärmentwicklung.....	64
3.6.4 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	69

1. Beschreibung des Vorhabens:

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecolpus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

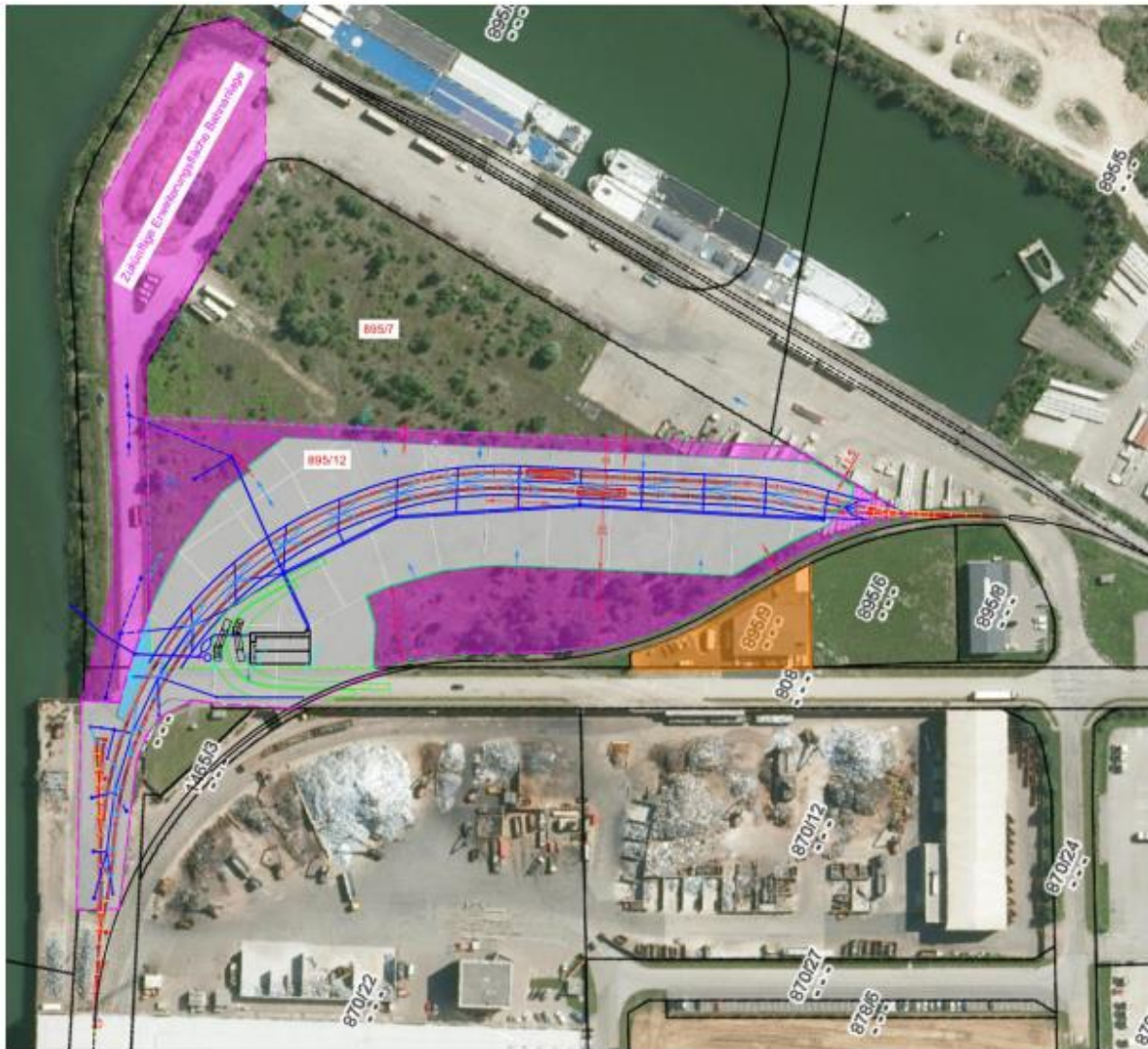
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

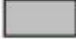


- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrschneidemaschine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

-  Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2)

-  Geplante Nutzungsänderung
-  Bestehende Bahnanlage
-  Bahnanlage - Gleisgruppe 1
-  Begrenzung Projektbereich

Abbildung 1: Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

1.1 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase

vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Gutachtensgrundlage ist das Einreichoperat der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2024.

Als beurteilungsrelevante Projektunterlagen für den Bereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild wurden insbesondere folgende Einlagen gesehen und für die Bearbeitung des Fachbereichs herangezogen:

A Antrag

- A.01.101 Genehmigungsantrag

B Vorhabensbeschreibung

- B.01.101 Vorhabenübersicht – technische Grundlagen
- B.01.102-105 Pläne
- B.04.101 Bauphase
- B.11.10-106 Wasserbau (Oberflächenentwässerung) bzw.
B.11.10_Rev.A Wasserbauliche Maßnahmen inkl. Planbeilagen

C Umweltverträglichkeitserklärung

- C.02.101 Umweltverträglichkeitserklärung Synthesebericht
- C.04.101 Fachbeitrag Grundwasser
- C.05.101 Oberflächengewässer Fachbeitrag
- C.06.101 Schalltechnik
- C.07.101 Fachbeitrag Lufttechnik
- C.08.101 Erschütterungen u Sekundärschall
- C.10.101 Landschaft
- C.11.101 Raumnutzung / Raumordnung
- C.12.101 Boden
- C.14.101 Kulturgüter

Des Weiteren sind Vor-Ort-Besichtigungen im April 2024 sowie im September 2024 Gutachtensgrundlage.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden ...

UVP Teilgutachten

KÜHNERT Martin (2025): Teilgutachten Luftreinhaltechnik

KLOPF Thomas (2025): Teilgutachten Lärmschutztechnik

SALZER Friedrich (2025): UVP-Teilgutachten Grundwasserhydrologie

MAGNET Sonja (2025): UVP-Teilgutachten Wasserbautechnik

OBERWEGER Andreas (2025). UVP-Teilgutachten Maschinenbau

DIER Christoph (2025): UVP-Teilgutachten Elektrotechnik

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.

BDA (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

NIEDERÖSTERREICH-WERBUNG GmbH (2025): Radkarte Niederösterreich, St. Pölten.

PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEWEIN, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage 2022. Linde Verlag.

RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017

ECOPLUS <https://www.ecoplus.at/betriebsansiedlung/wirtschaftspark-ennsdorf>, aufgerufen am 21.2.2025

5-Flüsse-Radweg:

<https://www.oberoesterreich.at/oesterreich-tour/detail/430002772/5-fluesse-radweg-973.html>, aufgerufen am 27.2.2025

Österreichische Romantikstraße:

<https://traunsee-almтал.salzkammergut.at/sehen-erleben/besondere-erlebnisse/oesterreichische-romantikstrasse.html>, aufgerufen am 27.2.2025

EHG Ennshafen GmbH:

<https://www.ennshafen.at/>, aufgerufen am 27.2.2025

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1 Schutzgut Ortsbild

Unter Ortsbild (auch: Stadtbild) ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022). Können in einer Gemeinde mehrere voneinander abgrenzbare, je eine verschiedene Charakteristik aufweisende Ortsteilbilder festgestellt werden, ist das zu beurteilende Bauvorhaben an dem jeweiligen Orts(teil)bild, dem es zuzuordnen ist, zu messen (vgl VwGH Ra 2016/06/0012) (LVwG NÖ 4.4.2020, LVwG-AV-171/001-2019) (PALLITSCH ET AL. 2022).

3.1.1 Ist-Zustandsanalyse

Standort und Beschreibung

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminal der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Teil des „Ennshafens“, dem Wirtschaftspark Ennsdorf der Ecoplus in der Gemeinde Ennsdorf.

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Johann Neumüller GmbH im Wesentlichen um 2 nebeneinander verlaufende Stutzgleise zu je ca. 300 m und die Erweiterung der Lagerfläche für Neubleche bzw. Neublechpakete. Der Standort befindet sich rechtsufrig der Enns, ca. 1,5 km vor der Einmündung in die Donau, im Ennshafen der Gemeinde Ennsdorf.

2023 wurde ein Eisenbahn-Umschlagterminal errichtet, in dem Neubleche und Neublechpakete umgeschlagen und zwischengelagert werden, dieses Terminal soll mit dem gegenständlichen UVP-Vorhaben erweitert werden (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

Beurteilungsgegenstand ist im ggst. Fall der Wirtschaftspark Ennsdorf in der KG Ennsdorf, welcher im Westen von der Landesstraße B1, im Süden von der Landesstraße B123, im Osten vom Hafenbecken und im Norden von der Enns begrenzt ist. Für die restlichen Ortsbereiche des Siedlungsgebietes von Ennsdorf können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden, da durch die geplanten Erweiterungen der Eisen Neumüller GmbH weitreichende optische Wirkungen auszuschließen sind.



Abbildung 2: Wirtschaftspark Ennsdorf (Quelle: Google Maps, Februar 2025)

Der Wirtschaftspark Ennsdorf mit einer Fläche von ca. 88 Hektar beherbergt 29 Betriebe (vgl. ECOPLUS 2025). Die Grundstücke des Wirtschaftsparks sind zum überwiegenden Teil bereits bebaut. Einzelne Grundstücke im Gesamtausmaß von 13 ha (vgl. ECOPLUS

2025) sind noch unbebaut und brachliegend. Dazu zählen neben der zum Teil vorhabens-
betroffenen Fläche im Nordosten vor allem Flächen im Kern des Gebietes.



Abbildung 3: Anlagen der Eisen Neumüller GmbH und Umgebung (Quelle: Google Earth, Februar 2025)

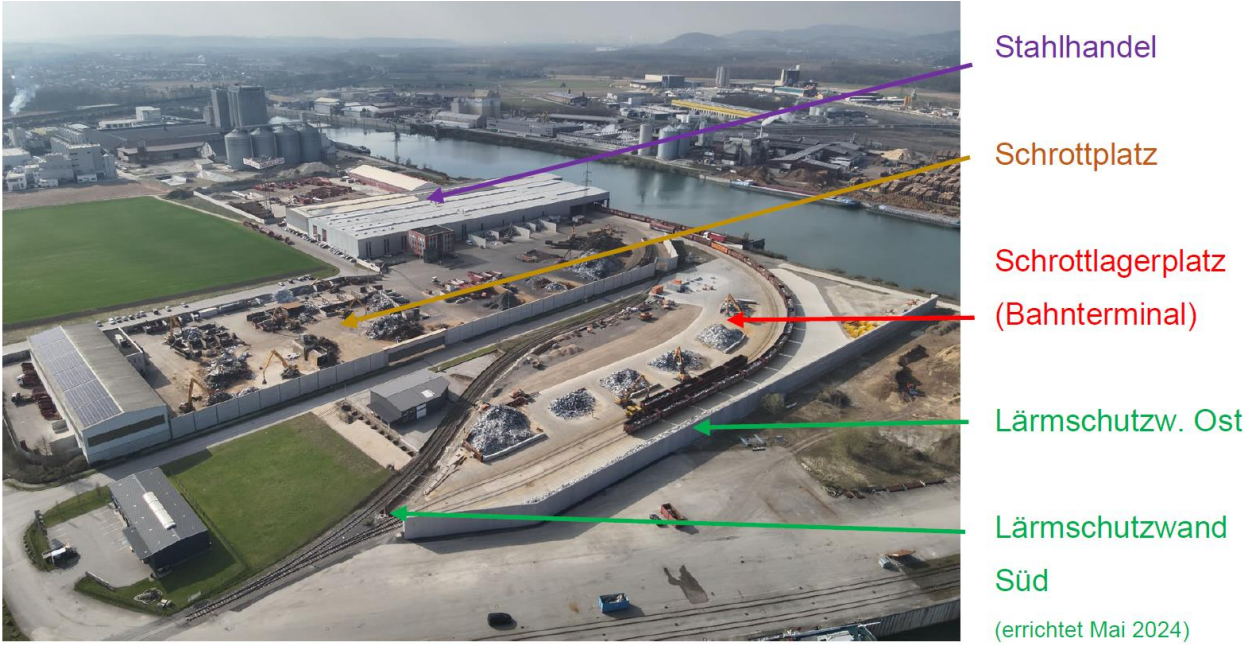


Abbildung 4: Anlagenstandort Firma Johann Neumüller GmbH; Bild aus Drohnenflug Johann Neumüller GmbH; Stand nach Ausbau Bahnterminal Gewerberechtliche Bewilligung 2023; Quelle: Johann Neumüller GmbH; vom 19. März 2024, Einreichoperat, Einlage C.02.101)

Der Wirtschaftspark ist geprägt durch austauschbare, wenig identitätsstiftende Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbeobjekte, Hallen, anlagenbedingte Gebäude und Maschinen. Die Gebäude sind als Zweckbauten meist typische Industrie- und Gewerbeobjekte ohne besonderen architektonischen Anspruch. Die Grundstücke sind in der Regel durch KFZ-, Container und LKW-Stellflächen, Lade- und Manipulationsflächen und dgl. geprägt und zum Großteil versiegelt.



Abbildung 5: Wirtschaftspark Ennsdorf, seitlicher Blick auf die Fläche zwischen Eisen Neumüller GmbH und Hafenbecken (Quelle: Knollconsult, April 2024)

Das Ortsbild am Vorhabensstandort selbst ist – über den oben beschriebenen für Industrie- und Gewerbestandorte üblichen Charakter hinaus – geprägt von der Lage am Hafenbecken und den dafür typischen Einrichtungen wie Gleisanlagen, Kaimauern und Anlegestellen sowie Uferböschungen mit Nottreppen zur Enns. Abgestellte Güterwaggons und Container unterstreichen den industriellen Charakter.



Abbildung 6: Ost-Ansicht vom Wirtschaftspark Ennsdorf und dem Vorhabensstandort, vom östlichen Ufer des Hafenbeckens aus gesehen (Quelle: Knollconsult 24.9.2024)

Der Bahnterminal der Eisen Neumüller GmbH (Gleisgruppe 1) ist von einer Lärmschutzwand Ost mit bis ca. 6 m Höhe und von Lärmschutzwand Süd bis ca. 9 m Höhe inklusive zweier Gleistore und einer LKW-Zufahrt umgeben (siehe Abbildung 7 und Abbildung 8), welche auch nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens bestehen bleiben.



Abbildung 7: Schrägluftbild Blickrichtung Süd-West auf die Vorhabensflächen (gelb umrahmt) mit 3D-modellierter 6 m hoher Sicht- und Lärmschutzwand gem. Bestand September 2024 (Quelle: Google Earth, Einreichoperat, Einlage B.01.104, eigene Bearbeitung)



Abbildung 8: Lärmschutzwand Ost (Quelle: Knollconsult April 2024)

3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des **Ortsbildes durch visuelle Störungen**

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Erweitert werden soll das Bahnterminal der Johann Neumüller GmbH, das derzeit gewerberechtlich auf einer Fläche von rund 1,55 ha genehmigt ist. *Die 2023 bewilligte Anlage dient vor allem zur Entwicklung der Umschlag- und Zuglogistik. Der Bewilligungsumfang umfasst derzeit den Umschlag eines Ganzzuges (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag (ca. 1.000 t), bezogen auf eine maximale Lagerkapazität von 5.000 t.* (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101)



Abbildung 9: : Schrägluftbild Blickrichtung Süd-West auf die Vorhabensflächen (magenta= Erweiterungsbe-
reich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2)) mit 3D-modellierter Sicht- und Lärmschutzmauer
(modelliert mit 6 m Höhe) gem. Bestand September 2024 (Quelle: Google Earth, Einreichoperat, Einlage
B.01.104, eigene Bearbeitung)

Zur geplanten Erweiterung des Bahnterminals gehören folgende Vorhabensbestandteile
(vgl. Einreichoperat, Einlage B.01.101).

Vorhabensteile mit teilweiser visueller Abdeckung durch bestehende Lärmschutzwand von
Osten und Süden:

Die folgenden Vorhabensbestandteile sind zum Großteil aus dem Osten, Norden und Sü-
den einsichtig (siehe Abbildung 10):

- **Errichtung der Gleisgruppe 2** – Doppelgleisanlage mit je 300 m Gleislänge, 4
Gleisweichen und beiderseitigen Bediensteigen mit einer Breite von je 5 m
inkl. **Einzäunung Gleisgruppe 2**: Gemäß Projektbeschreibung wird um die Gleis-
gruppe 2 eine Einfriedung (Stabgitternetzzaun mit 2,4 m Höhe) errichtet, um das
zukünftig erweiterte Betriebsgelände der Fa. Neumüller abzugrenzen und zu schüt-
zen. Nördlich der Gleisgruppe 2 wird die Einfriedung mit Fluchttüren und einem Tor

ausgeführt, um den Fluchtweg allenfalls am nördlichen Ufer anlandender Schiffe nicht unterbrechen.

Vorhabensteile mit vollständiger visueller Abdeckung durch bestehende Lärmschutzwand von Osten und Süden:

Die folgenden Vorhabensbestandteile sind ausschließlich vom Norden her einsichtig (siehe Abbildung 10):

- **Vollausbau der Lagerflächen** auf einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha inkl. Errichtung von mobilen Trennwänden (Quick-Block) im Bereich von Fahr- und Gefährdungsbereichen der Nebenbahnanlage ecoplus.
- **Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung** inkl. Elektro- und Leitungsinfrastruktur.
- Eingliederung eines bestehenden Gebäudes als **Lagerhalle auf Grundstück 895/9**
- **Neuanschaffung von maschinellen Einrichtungen**

Einsehbarkeit Vorhabensstandort

Sichtbarkeit aus der unmittelbaren Umgebung (siehe Abbildung 10)

Die Standorte der Vorhabenbestandteile im Umfeld der Gleisgruppe 1 sind Richtung Süden bzw. Osten (Ortschaften Windpassing, Pyburg) über die bestehende Lärmschutzwand an der Grundgrenze des Firmengeländes abgeschirmt und daher von diesen Standorten nicht einsehbar. Der Standort des Vorhabensbestandteils Gleisgruppe 2 stellt zum Teil (Stutzgleise) eine Erweiterung des derzeit in Anspruch genommenen Betriebsgeländes der Eisen Neumüller GmbH dar, befindet sich damit teilweise außerhalb der bestehenden Lärmschutzwand und ist vom gegenüberliegenden Ufer des Hafenbeckens aus einsichtig (siehe Abbildung 11), welches sich ebenfalls im Hafengebiet befindet und dessen Betreten Unbefugten behördlich verboten ist. Richtung Norden grenzt der Standort an die Enns und ist daher vom gegenüberliegenden Sägewerk Rumplmayer, der Industriehafenstraße und dem Containerterminal – also ausschließlich vom Gelände des oberösterreichischen Hafenteils – einsehbar.



Abbildung 10: Sichtbarkeit der Vorhabensflächen aus der unmittelbaren Umgebung (Quelle: Google Earth 02/2025, eigene Bearbeitung)

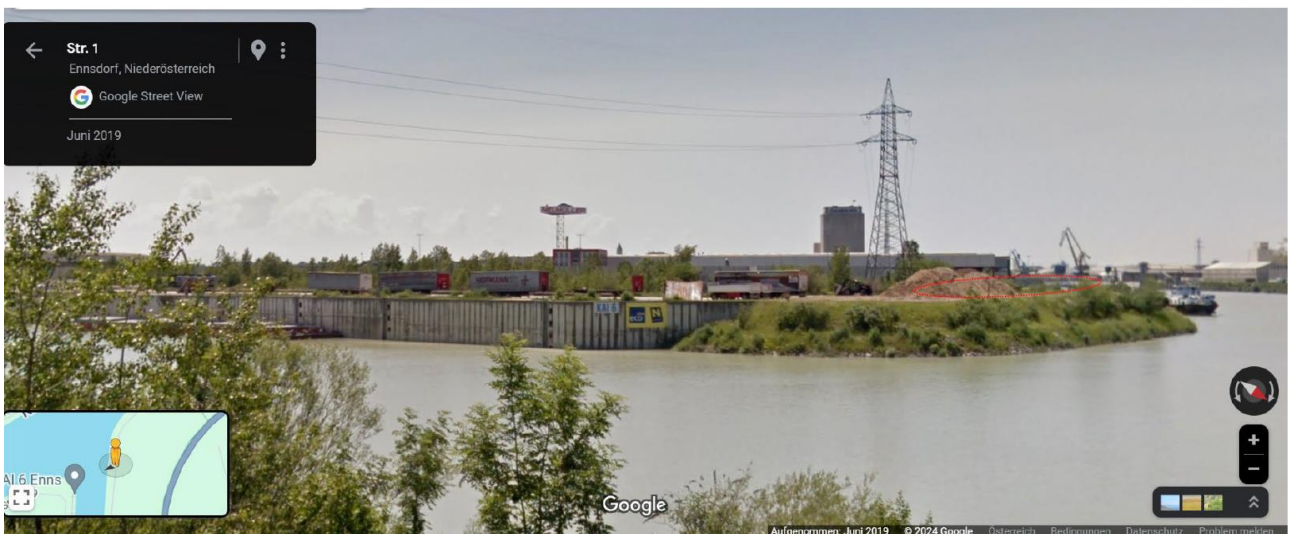


Abbildung 11: Auszug Google Street view Aufnahme von Straße 1, Ennsdorf (Hafengelände) Richtung Wirtschaftsparkstraße 9 (Vorhabenstandort) (Quelle: Quelle: <https://www.google.com/maps> Aufnahmen Juni 2019, Einreichoperat, Einlage C.10.101)

Sichtbarkeit aus der weiteren Umgebung

Der Vorhabensstandort ist von den Siedlungen der Ennsdorfer Ortschaften Windpassing und Pyburg aufgrund der Lärmschutzwand der Landesstraße B123 nicht einsehbar (Abbildung 12). Richtung Westen grenzt das bestehende Firmengelände an den Vorhabensstandort.



Abbildung 12: Südlicher Beginn der Lärmschutzwand der Landesstraße B123 zum Schutz der Ortschaften Windpassing und Pyburg (Quelle: Google Maps, UVE Dokument B.01.104, eigene Bearbeitung)

Vom linken Donauufer (Gde. Mauthausen, NÖ) ist der Einblick in die Enns und zum Vorhabensstandort auf einem etwa 550 m langen Abschnitt am Begleitweg der Landesstraße B3 („Donau-Bundesstraße“) möglich, allerdings sind die Anlagen aufgrund der Entfernung zwischen 1,3 und 1,8 km zum Donauufer mit freiem Auge kaum zu differenzieren (siehe Abbildung 13 und Abbildung 14).



Abbildung 13: Mögliche Blickachsen vom linken Donauufer zum Vorhabensstandort (Quelle: Google Earth, eigene Bearbeitung)



Abbildung 14: Blick vom linken Donauufer zum Vorhabensstandort (Quelle: Knollconsult. April 2024)

Natürliche Erhebungen/Aussichtspunkte

Eine weitere Einsichtmöglichkeit besteht durch natürliche Erhebungen, welche die Sichtachse über bestehende Sichtverschattungen (wie umliegende Gebäude, Vegetation,

Mauern oder sonstige Anlagen) heben. Dies ist beim vom linksseitigen Donauufer aufsteigenden Kalvarienberg Mauthausen der Fall (siehe Abbildung 15 und Abbildung 16)

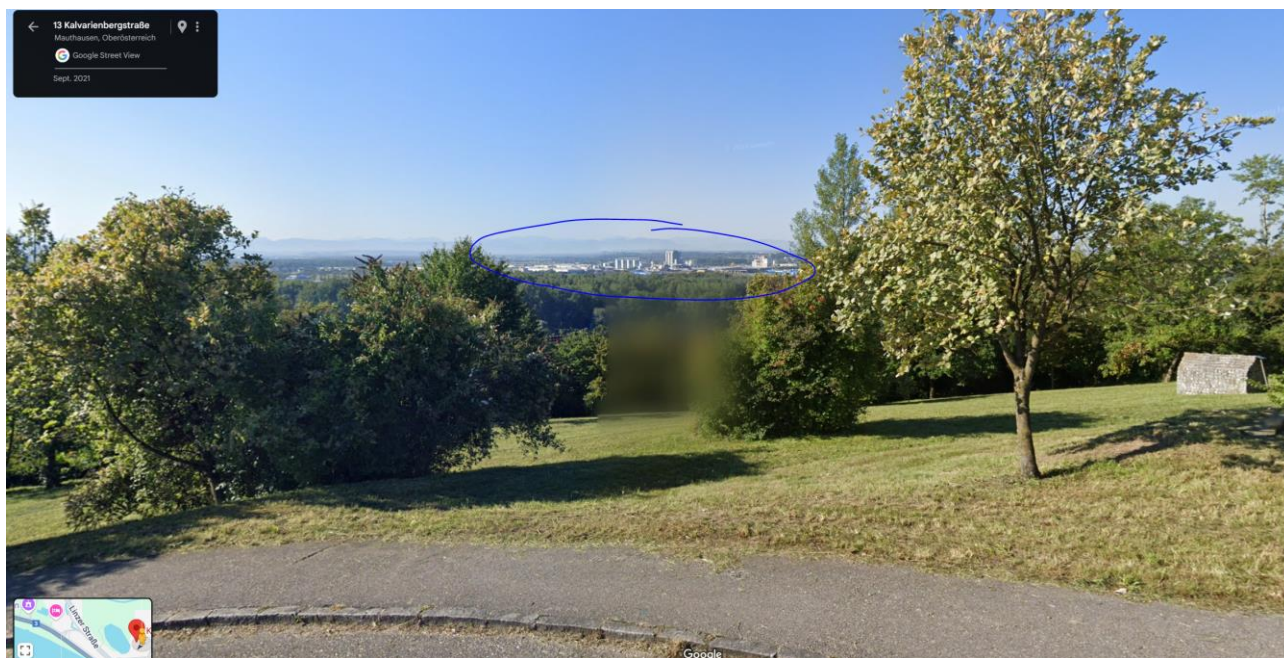


Abbildung 15: Blick vom Kalvarienberg Mauthausen Richtung Ennshafen (Quelle: Google Maps Streetview, September 2021)

Aufgrund der großen Entfernung von etwa 1,7 km zum Vorhabensstandort sind die Anlagen mit freiem Auge kaum zu differenzieren. Gleiches auch für mögliche Punkte mit Sichtverbindungen im Ortsgebiet von Mauthausen, dessen Ortskern sich ebenfalls über die Anhöhe an der Donau zieht.



Abbildung 16: : Blick von der Kalvarienbergkapelle Mauthausen, 5-fach Zoom Aufnahme (Quelle: Einreichunterlagen C.10.101)

Zusammenfassung:

Die Baulichkeiten im Zuge des Vorhabens umfassen Gleisanlagen und deren Betriebsbahnsteige (Bediensteige), Zaunanlagen (Stabgitternetzzaun mit 2,4 m Höhe), den Ausbau von Lagerflächen und deren Ausstattung mit mobilen Trennwänden (Quick-Block) sowie die Errichtung unterirdischer Infrastrukturanlagen (Entwässerung, Elektro- und Leitungsinfrastruktur) in Teilbereichen. Es werden keine neuen Gebäude errichtet.

Mit Ausnahme des nordöstlichen Teils der Gleisgruppe 2 werden alle Vorhabensbestandteile von den bestehenden Lärmschutzwänden visuell Richtung Süden und Osten abgeschirmt (siehe Abbildung 10). Diese sind daher aus den südlichen und östlichen Ortsteilen von Ennsdorf nicht einsehbar. Der nordöstliche Teil der Gleisgruppe 2 (Stutzgleise) ist aus nördlicher, östlicher und südlicher Richtung einsehbar.

Gutachten:

Das Ortsbild wird in der Betriebsphase nicht durch visuelle Störungen beeinflusst, da das Erweiterungsvorhaben keine Änderung seines Charakters als Gewerbe- und Industrie- bzw. Hafengebiet bewirkt, da die betrieblichen Änderungen durch die Ausweisung bestehender Flächen als Lagerplatz und die Ergänzung von zusätzlichen Gleisanlagen keine grundlegenden Nutzungsänderungen ergeben, welche sich auf den Ortsbildcharakter auswirken, da durch die Abschirmung durch bestehende Maßnahmen (Lärmschutzwände) einerseits und die große Entfernung zu öffentlich zugänglichen Sichtpunkten andererseits lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit gegeben ist und da es zu keiner Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt.

Auflagen:

-

3.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind **relevante Sachgüter** „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter *„gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“* Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum der Konsenswerberin befinden.

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das **Schutzgut Kulturgüter** im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*

- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

3.2.1 IST-Zustand

Das Erweiterungsvorhaben „Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ ist am Betriebsstandort der Firma Eisen Neumüller GmbH in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, geplant.

Sachgüter:

Im näheren Umfeld sind mehrere Betriebe und andere Objekte mit zugehöriger Infrastruktur sowie öffentliche Erschließungsstraßen des Wirtschaftsparks vorhanden. Gemäß Einreichoperat, Einlage C.02.101 (UVE) befinden sich im Grundwasserabstrombereich des Untersuchungsraumes befinden keine wasserrechtlich geschützten Flächen wie Trinkwasserschutz- oder -schongebiete. Durch das Vorhaben sind gem. Einreichunterlagen auch keine bestehenden Wassernutzungen (Kühl-, Nutz- und thermische Wassernutzungen) betroffen (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101). Gemäß UVP Teilgutachten Elektrotechnik verläuft über das Projektareal die 110 kV Bahnstromleitung „LtgNr. 110 KW Pantaleon - UW Asten“ bzw. „LtgNr. 111 UW Gaisbach/Wartberg - UW Asten“.

Hinsichtlich allfälliger Auswirkungen des Vorhabens auf Gebäude im Nahbereich durch Erschütterungseinwirkungen wird festgehalten, dass es sich hierbei ausschließlich um Gebäude im Eigentum der Konsenswerberin handelt, welche daher nicht als relevante Sachgüter gesehen und demzufolge nicht weiter behandelt werden.

Bauliche Kulturgüter:

Das Erweiterungsvorhaben „Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ ist am Betriebsstandort der Firma Eisen Neumüller GmbH in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22, 1465/3 und 2615/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, geplant. Auf den vom Vorhaben betroffenen Grundstücken sowie in deren relevanter Umgebung sind keine baulichen Kulturgüter vorhanden.

Archäologische Kulturgüter:

Lt. Einreichoperat, Einlage C.14.101 (Kulturgüter) sind keine archäologischen Schutzzonen oder archäologischen Fundhoffnungsgebiete im direkten Eingriffsbereich (Werksgelände) bekannt.

Im Einreichoperat, Einlage C.12.101 (Boden) wird dargelegt, dass das Firmengelände im Zuge der Errichtung des Hafenbeckens Nord künstlich aufgeschüttet wurde: *„Die Errichtung der beiden Hafenbecken West und Ost samt der Kaianlagen erfolgte in 3 Phasen. Die Kaianlage 4 mit 175 m (Bereich Firmengelände Neumüller) wurde 2006 und Kaianlage 1 mit 100m wurde 2012 erweitert. / <https://www.ennshafen.at/geschichte/>. Das aus den Hafenbecken gewonnene Material wurde auf den anschließenden Flächen aufgebracht.“* (siehe Abbildung 17). Lt. Einreichoperat, Einlage C.12.101 wird weiters festgehalten dass am Vorhabensstandort keine natürlich gewachsenen Böden vorhanden sind: *„Aufgrund der Nutzung bzw. erfolgten Eingriffe (Errichtung Kaimauer und Ennskanal sowie Bahnterminal Bestand) liegen keine natürlichen Böden im Eingriffsraum vor.“*



Abbildung 17: Errichtung Ennschafen Kaianlage 1 (Quelle / <https://www.ennshafen.at/geschichte/>)

Weiters wird im Einreichoperat, Einlage C.14.101 dargelegt, dass am Projektstandort keine archäologischen Fundstellen des Bundesdenkmalamtes BDA vorliegen (siehe Abbildung 18).

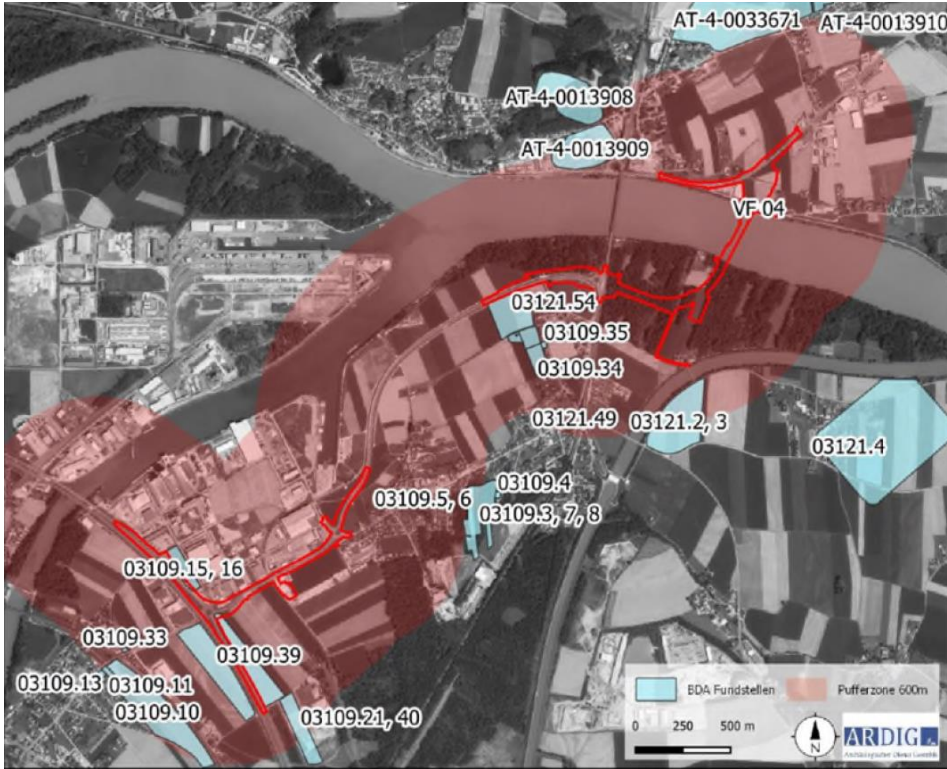


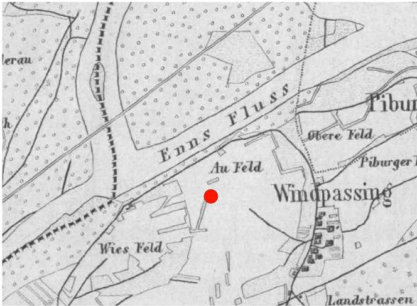
Abbildung 18: Kartierung der archäologischen Fundplätze im Fundstellenregister des BDA (Quelle: Luftbild: geoland); aus ZT GmbH Freiland Umweltconsulting, Einlage D.04.07.01 Fachbericht Sach- und Kulturgüter, UVE B123b Mauthausener Straße Abzweigung neue Donaubrücke Mauthausen Einreichprojekt 2022, Abb.2 von Fa ARDIG)

Der Vergleich mit historischen Kartenwerken aus dem 19. Jahrhundert (siehe Abbildung 19) zeigt, dass der Vorhabensstandort in dieser Periode im Augebiet der Enns, außerhalb von Siedlungen lag.

Franzisco-Joseph. Landesaufnahme 1870-1880



Administrativ-Karte von Nieder-Österreich 1867-1882



basemap.at 2025



Abbildung 19: Vergleich historische Kartenwerke (rot markiert = Vorhabensstandort) (Quelle: NÖ Atlas, <https://atlas.noel.gv.at/>, eigene Bearbeitung)

3.2.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von **Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme**

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

In der Errichtungsphase sind unversiegelte und versiegelte Flächen im Ausmaß von 0,36 ha temporär durch Flächeninanspruchnahme auf Grundstück 2615/3 betroffen (Abbildung 20). Auf dieser Fläche befindet sich ein Gittermast der über das Projektareal verlaufenden 110 kV Bahnstromleitung.

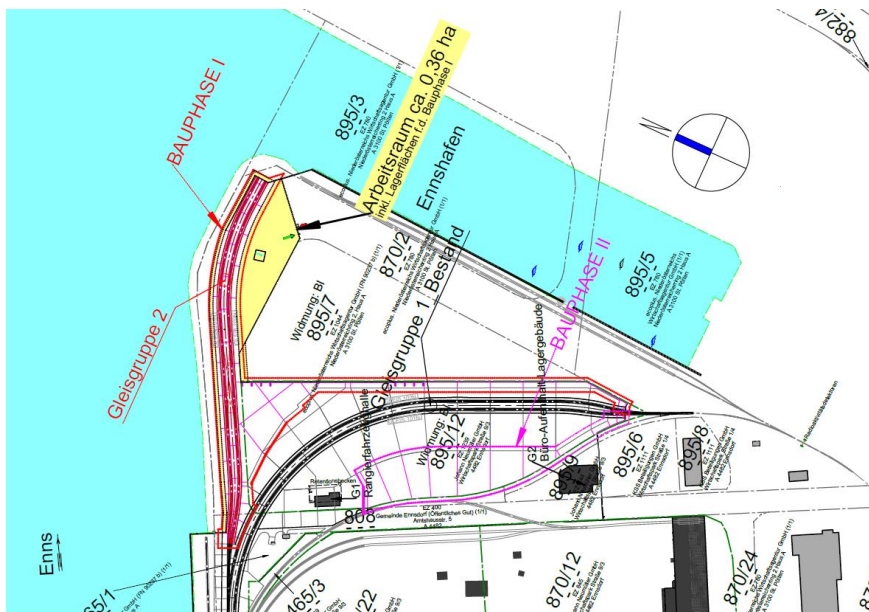


Abbildung 20: Baustellen-Arbeitsraum (Fläche) (Quelle: UVE Einreichunterlagen Dokument B.04.104, eigene Bearbeitung)

Gutachten:

Sachgüter: Es werden in der Errichtungsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Grundwasserhydrologie und Wasserbautechnik verwiesen.

Mögliche Einbauten (Leitungen) sind im Einreichoperat, Einlage B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Die Erhebung der genauen Lage der Einbauten vor Baubeginn wird als Auflage vorgeschrieben (vgl. UVP Teilgutachten Wasserbautechnik). Der Gittermast der über das Areal verlaufenden Bahnstromleitung wird von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.

Bauliche Kulturgüter: Da auf den von den Errichtungsarbeiten betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden in der Errichtungsphase keine baulichen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

Archäologische Kulturgüter:

Aufbauend auf den Darstellungen im Einreichoperat, auf der historischen Entwicklung des Standortes und der Entstehungsgeschichte des Hafensareals handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen um angeschüttete Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Kulturgüter aufweisen. Zudem finden die Eingriffe in einer geringen Tiefe statt, aufgrunddessen sie keine Auswirkungen auf allfällige, unter den Schüttungen liegende, natürliche Bodenschichten hätten. Es ist daher davon auszugehen, dass keine archäologischen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund in der Errichtungsphase beeinträchtigt werden.

Betriebsphase

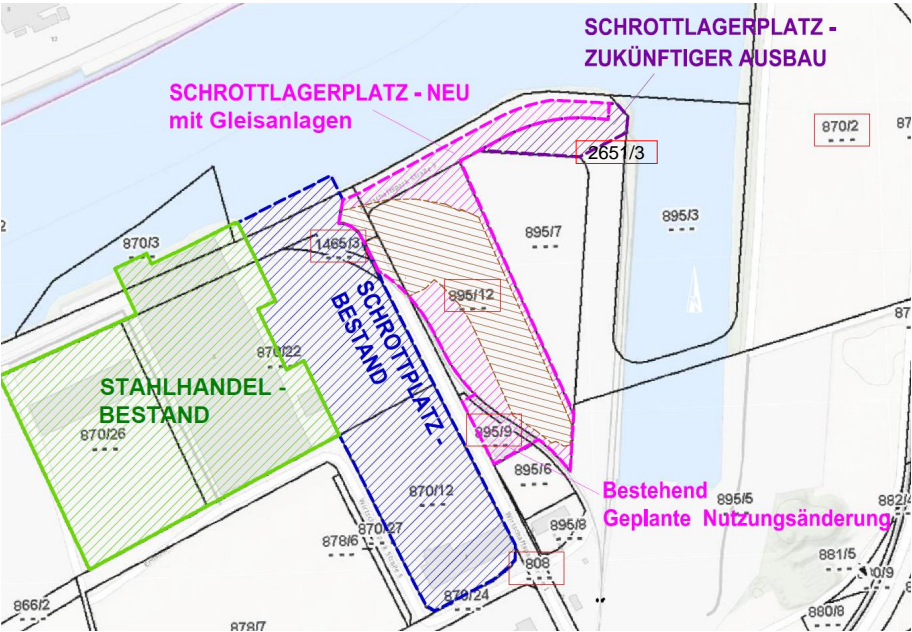
Befund:

Das Erweiterungsvorhaben erfolgt auf den Grundstücken 895/12, 895/9, 808, 1465/3 und 2651/3 (siehe Abbildung 22). Die vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich am bestehenden Betriebsgelände der Eisen Neumüller GmbH im Umfeld der bestehenden

Gleisgruppe 1. Teile der neuen Gleisgruppe 2 im Ausmaß von etwa 0,55 ha (Stichgleise, Bediensteige, unversiegelte Reserveflächen) befinden sich nordöstlich in unmittelbarem Anschluss an das derzeit vom Projektwerber genutzte Areal (Grundstück 2615/3, siehe auch Abbildung 21).



Abbildung 21: Vorhabensflächen (Quelle: Grundstückskataster NÖ Atlas, abgerufen am 3.3.2025)



- Schrottlagerplatz - neu Gleisgruppe 1 inkl. Bediensteige (bewilligt lt. EisbG; Wr.G; GewO)
- Platzausbau geplant Gleisgruppe 2 inkl. Bediensteige (bewilligt lt. Wr.G)
- Platzausbau zukünftig (bewilligt lt. Wr.G)
- Schrottplatz - Bestand (bewilligt gem. AWG)
- Stahlhandel - Bestand (bewilligt; Wr.G; GewO)
- Durch Erweiterung betroffene Grundstücke

Abbildung 22: Maßgebende Vorhabensfläche (Quelle: Einreichunterlagen B.01.103, eigene Bearbeitung)

Gutachten:

Sachgüter: Es werden in der Betriebsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Grundwasserhydrologie und Wasserbautechnik verwiesen.

Mögliche Einbauten (Leitungen) sind im Einreichoperat, Einlage B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Die Erhebung der genauen Lage der Einbauten vor Baubeginn wird als Auflage vorgeschrieben (vgl. UVP Teilgutachten Wasserbautechnik).

Bauliche Kulturgüter: Da auf den vom Erweiterungsvorhaben betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden durch das Vorhaben in der Betriebsphase keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

Archäologische Kulturgüter:

Aufbauend auf den Darstellungen im Einreichoperat, auf der historischen Entwicklung des Standortes und der Entstehungsgeschichte des Hafensareals handelt es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen um angeschüttete Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Kulturgüter aufweisen. Zudem finden die Eingriffe in einer geringen Tiefe statt, aufgrund dessen sie auf allfällige, unter den Schüttungen liegende, natürliche Bodenschichten keine Auswirkung hätten. Es ist daher davon auszugehen, dass keine archäologischen Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund in der Betriebsphase beeinträchtigt werden.

3.2.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von **Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen**

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase

Befund:

Siehe Kapitel 3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Gutachten:

Sachgüter: Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Bauliche Kulturgüter: Da auf den vom Erweiterungsvorhaben betroffenen Grundstücken keine baulichen Kulturgüter vorhanden sind, werden durch das Vorhaben keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

Archäologische Kulturgüter:

Visuelle Störungen sind für die archäologische Kulturgüter nicht relevant.

3.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Landschaftsbild

Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das Landschaftsbild folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹ und technogene², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Das Landschaftsbild wird durch die Natur selbst geprägt, mag der Mensch auch gestaltend in sie eingegriffen haben; die baulichen Anlagen eines Ortes sind regelmäßig untergeordnete Teile der ganzen Landschaft (PALLITSCH ET AL. 2022).

Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert der Landschaft ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

3.3.1 Ist-Zustandsanalyse

Das Erweiterungsvorhaben „Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ ist am Betriebsstandort der Firma Eisen Neumüller GmbH in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, geplant. Im Betrieb werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

Landschaftsbild

Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich im Landschaftsteilraum „Enns – Niederung“ der Region Westliches Alpenvorland. Diese als geomorphologisch markant beschriebene Flussniederung besitzt eine schmale Austufe, jedoch ein weitläufiges Terrassensystem mit homogenem Nutzungsmuster (kleinstrukturarmes Intensivackerland). Dominante Nutzung ist der Ackerbau (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 2022).

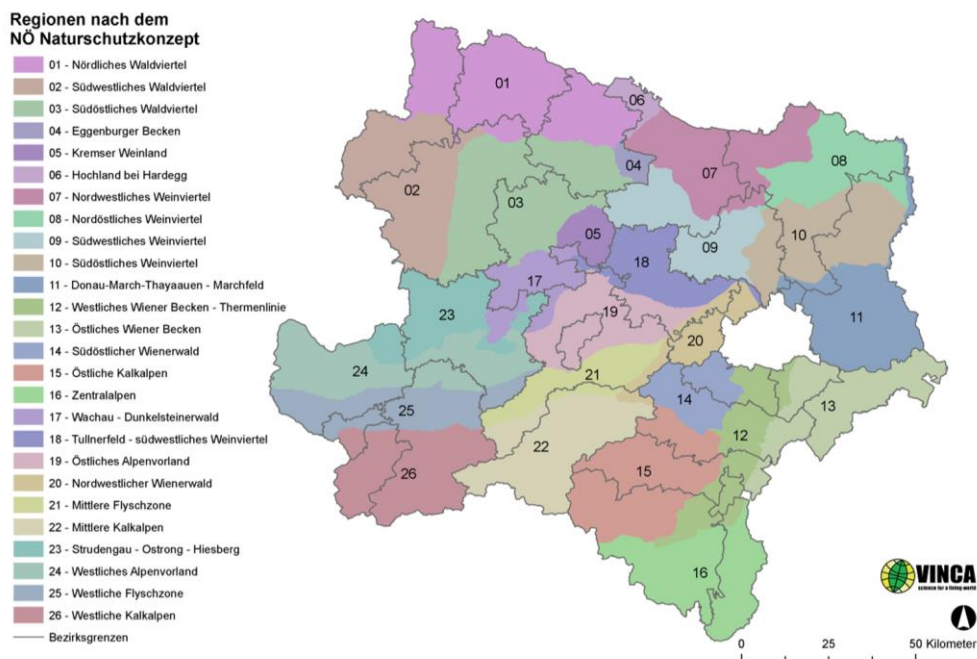


Abbildung 23: Region „Westliches Alpenvorland“ (24) gem. der Regionen nach dem NÖ Naturschutzkonzept (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2021)

² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen /

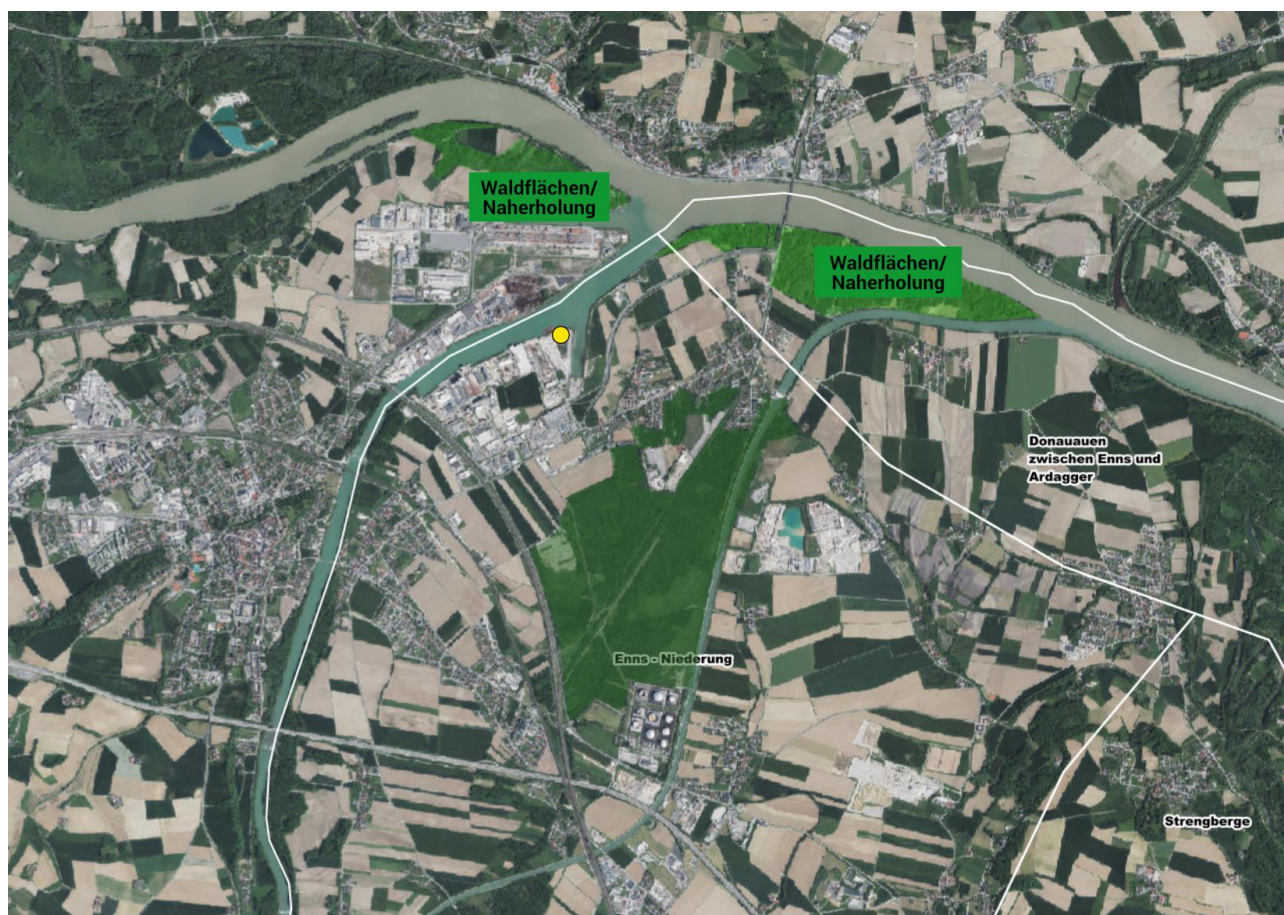


Abbildung 24: Lage des Vorhabens (gelb markiert) am nördlichen Ende des Landschaftsteilraums „Enns-Niederung“ und Waldflächen im Projektumfeld als Orte landschaftsgebundener Erholung, (eigene Bearbeitung, Quellen: Geoland Basemap, Amt der NÖ Landesregierung)

Erholungswert der Landschaft

- Landschaftsgebundene Erholung findet lokal, also vor allem mit Bedeutung für die ansässige Bevölkerung der Ortschaften Windpassing und Pyburg auch kleineren Waldgebieten in den Auwald-Restbeständen am rechten Donauufer sowie südlich der Ortschaften statt (vgl. Einreichoperat, Einlage C.11.101).
- Auf oberösterreichischer Seite befindet sich im nördlich Anschluss an das Hafengebiet Ennshafen das Auwald-Areal „Enghagen am Tabor“ mit Restbeständen eines Donauarms, welche in den letzten Jahrzehnten renaturiert wurden und unter ande-

Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

rem als Fischgewässer der Naherholung dienen. Das „Taborhaus“ dient als Vereinssitz des lokalen Fischereivereins.

Des Weiteren wird auf die Abbildungen zum Schutzgut Ortsbild (Kapitel 3.1) und insbesondere auf die Darstellung der Einsehbarkeit in der Auswirkungsanalyse Visuelle Störungen (Kapitel 3.1.2) verwiesen.

3.3.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase

Befund

In der Errichtungsphase sind über die geplante Betriebsfläche hinausgehend Flächen im Ausmaß von 0,36 ha, welche teils versiegelt, teils unversiegelt und als Bauland Industriegebiet gewidmet sind, temporär durch Flächeninanspruchnahme betroffen (Baustelleneinrichtung, Lagerung von wiederverwendbaren Aushub, Baumateriallager, Arbeitsraum für die Bauausführung der Gleisgruppe 2). Die Fläche (und damit die gesamte Baustelle) wird während der Errichtungsphase mit einem Bauzaun zum öffentlich zugänglichen Raum hin gesichert.

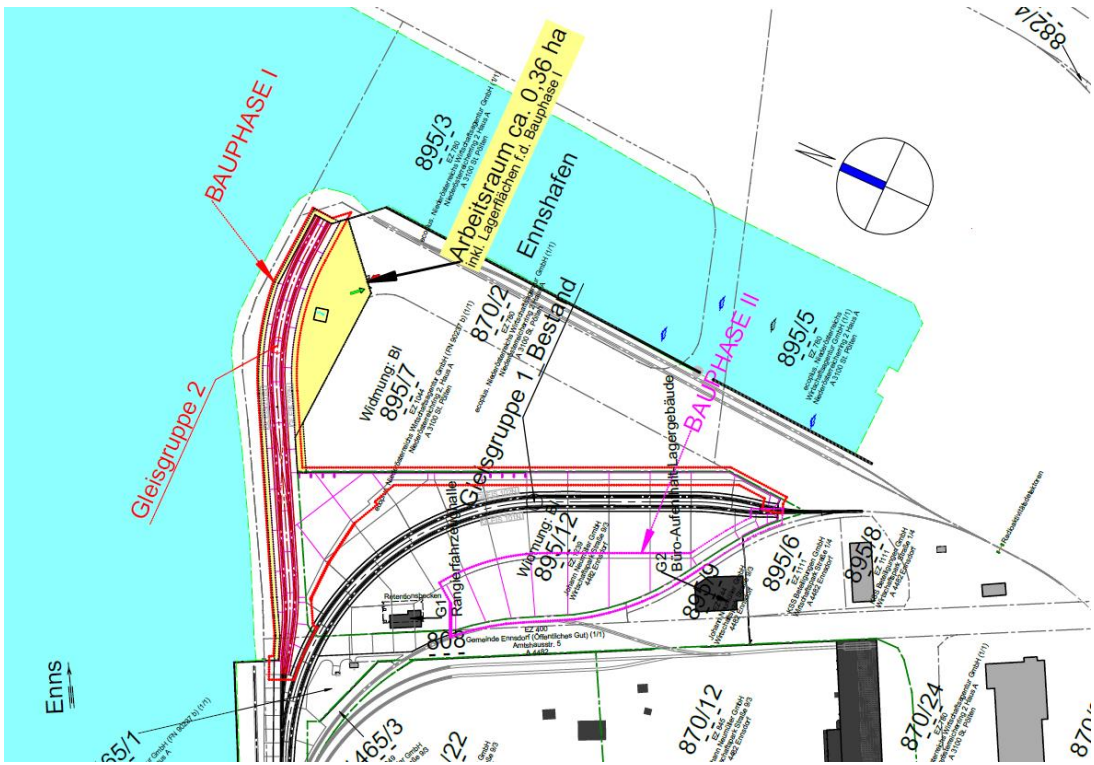


Abbildung 25: Baustellen-Arbeitsraum (Fläche) (Quelle: UVE Einreichunterlagen Dokument B.04.104, eigene Bearbeitung)



Abbildung 26: Fläche der künftigen Stichgleise der Gleisgruppe 2 und temporär als Arbeitsraum für die Bauausführung (Quelle: Knollconsult, April 2024)

Gutachten:

Die im Rahmen der Errichtungsphase erforderliche temporäre Inanspruchnahme von Flächen sowie die auf diesen geplanten Nutzungen stellen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme dar, da keine positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselemente betroffen sind.

Da sich keine Erholungsflächen am Vorhabensstandort und dessen Umfeld befinden, wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Auflagen:

-

Betriebsphase

Befund

Das Vorhaben „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ stellt eine Erweiterung auf den Freiflächen der Eisen Neumüller GmbH im ecoplus-Wirtschaftspark „Ennsdorf“ dar. Die Erweiterung erfolgt gem. Einreichoperat, Einlage C.02.101 auf den Grundstücken 895/12, 895/9, 808, 1465/3 (siehe Abbildung 27). Die Errichtung der Gleisgruppe 2 erfolgt zum Teil auf dem Grundstück 2651/2 (siehe Abbildung 28). Die Widmung sämtlicher betroffenen Flächen ist Bauland Industriegebiet.

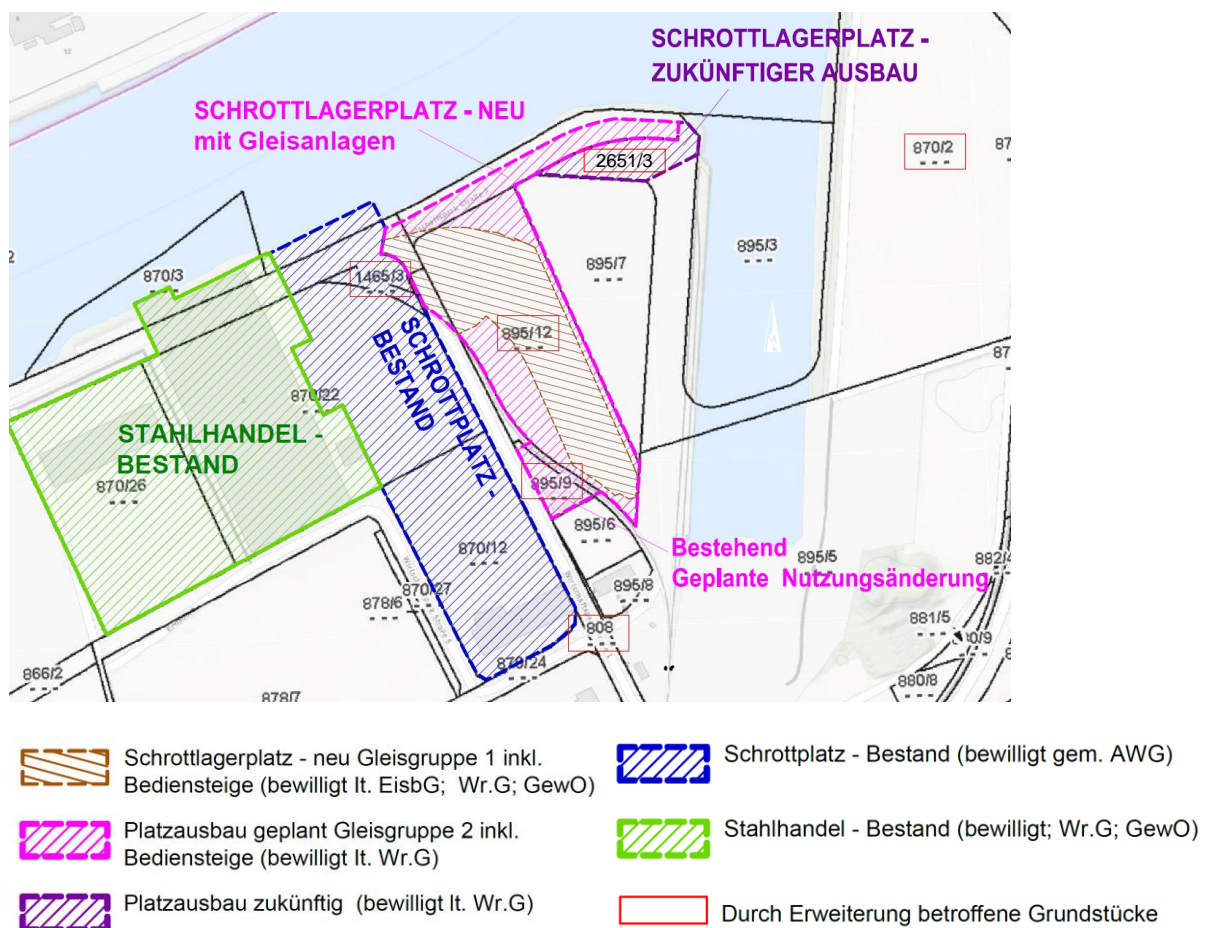


Abbildung 27: Maßgebende Vorhabensfläche (Quelle: Einreichunterlagen B.01.103, eigene Bearbeitung)



Abbildung 28: Vorhabensflächen (Quelle: Grundstückskataster NÖ Atlas, abgerufen am 3.3.2025)

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich am bestehenden Betriebsgelände im Umfeld der bestehenden Gleisgruppe 1. Teile der neuen Gleisgruppe 2 im Ausmaß von etwa 0,55 ha (Stichgleise, Bedienstiege, unversiegelte Reserveflächen) befinden sich nordöstlich in unmittelbarem Anschluss an das derzeit von Eisen Neumüller GmbH genutzte Areal.

Der bestehende Bahnterminal weist derzeit eine Fläche von 1,55 ha versiegelte Fläche auf und wird um 1,13 ha versiegelte Fläche erweitert. Somit ist die künftige Vorhabensfläche des Bahnterminal Eisen Neumüller 2,68 ha groß. Mit einer Ausbaureserve-Fläche von rund 0,33 ha und dem Gelände der Wirtschaftsparkstraße 1/6 von 0,15 ha beträgt die gesamte Vorhabensfläche 3,16 ha (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

Nachfolgend werden die Bestandteile des Vorhabens aufgelistet:

- **Gleisgruppe 2:** Errichtung einer 300 m langen Doppelgleisanlage inkl. 4 Gleisweichen und beiderseitigen Bedensteigen von je 5 m Breite sowie einer Einfriedung (Stabgitternetzzaun 2,4 m hoch mit Fluchttüren und einem Tor)
- **Ausbau der Lagerflächen** auf einer Gesamtfläche von ca.0,7 ha inkl. Errichtung von mobilen Trennwänden (Quick-Block)
- **Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung** inkl. Elektro- und Leitungsinfrastruktur.
- Eingliederung eines bestehenden Gebäudes als **Lagerhalle auf Grundstück 895/9**
- **Neuanschaffung von maschinellen Einrichtungen**

Gutachten:

Da das geplante Erweiterungsvorhaben (Erweiterung Gleisanlagen, Lagerflächen mit mobilen Trennwänden, Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung, Umnutzung einer bestehenden Halle sowie die Neuanschaffung von maschinellen Einrichtungen) auf im Wirtschaftspark Ennsdorf bereits heute durch gleiche oder ähnliche Nutzungen geprägten Flächen geplant ist und da positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente nicht betroffen sind, wird das Landschaftsbild im Betrieb nicht durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Das sich keine Erholungsflächen am Vorhabensstandort und dessen Umfeld befinden, wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Auflagen:

-

3.3.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase

Befund:

Siehe Schutzgut Ortsbild Kapitel 3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.

Gutachten:

Durch das Erweiterungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt. Die Anlagen werden in räumlicher Nachbarschaft zu bereits bestehenden, gleichartigen Anlagen bzw. Nutzungen errichtet und ein Großteil der neuen Anlagen wird durch die bestehende Lärmschutzwand visuell von der Umgebung abgeschirmt. Erscheinungsbild und Charakter des Ortes werden damit nicht verändert.

Die nächstgelegenen Orte für naturgebundene Erholung befinden sich in etwa 1 km Entfernung und ohne Sichtverbindung zum Vorhabensstandort. Der Erholungswert der Landschaft wird durch das Vorhaben daher nicht beeinträchtigt.

Die Höhenentwicklung der zu errichtenden Anlagen entspricht jener der bestehenden benachbarten Anlagen und auch die damit verbundenen Nutzungen (Schrottlagerung,

Güterwaggons, LKW Verkehr, Container etc.) entsprechen jenen, die bereits heute am Areal vorherrschen.

Das Erweiterungsvorhaben bewirkt keine Veränderungen der Schönheit oder Eigenart der Landschaft. Die Charakteristik des Landschaftsteilraumes „Enns-Niederung“ wird nicht beeinträchtigt. Durch das Erweiterungsvorhaben kommt es zu keinen raumverändernden Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe).

Auflagen:

-

3.4 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

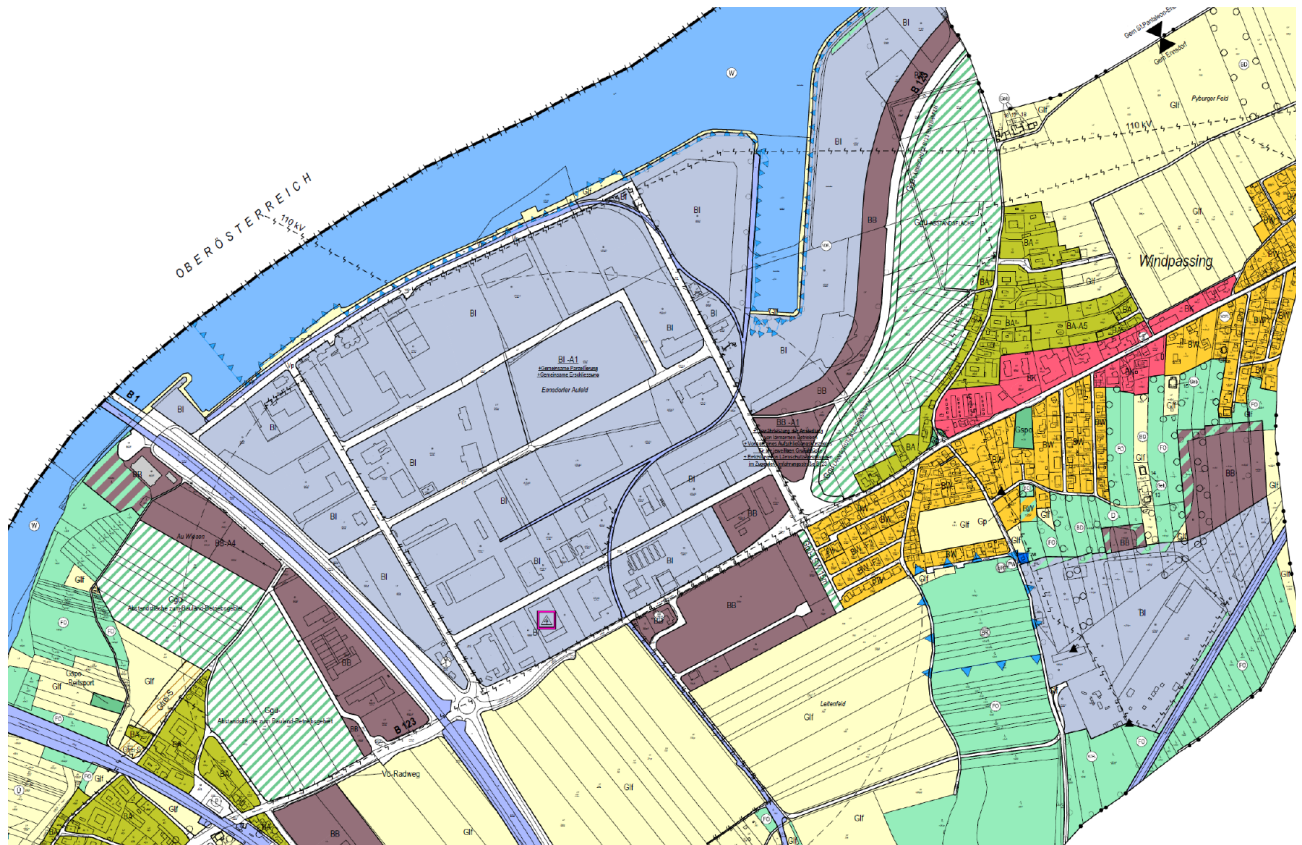
3.5 Ist-Zustandsanalyse

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Teil des „Ennshafens“, dem Wirtschaftspark Ennsdorf der ecoplus in der Gemeinde Ennsdorf.

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten (vgl. Einreichoperat, Einlage C.02.101).

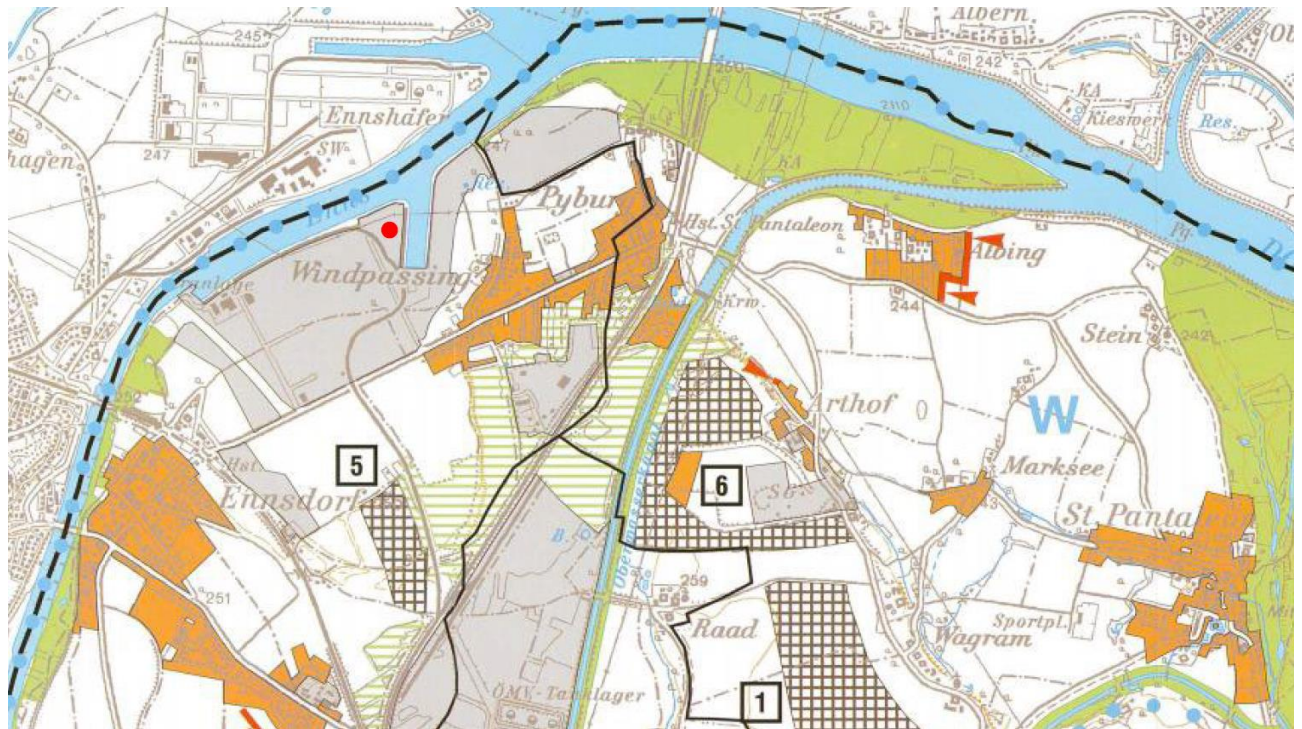
Der Wirtschaftspark Ennsdorf mit einer Fläche von ca. 88 Hektar beherbergt 29 Betriebe (vgl. ECOPLUS 2025). Die Grundstücke des Wirtschaftsparks sind zum überwiegenden Teil bereits bebaut. Einzelne Grundstücke im Gesamtausmaß von 13 ha (vgl. ECOPLUS 2025) sind noch unbebaut und brachliegend. Dazu zählen neben der zum Teil vorhabensbetroffenen Fläche im Nordosten vor allem Flächen im Kern des Gebietes.

Sämtliche Baulandflächen im Wirtschaftspark Ennsdorf weisen die Widmung BI (Bauland Industriegebiet) auf (siehe Flächenwidmungsplan Abbildung 29). Der Wirtschaftspark Ennsdorf befindet sich im am 28.1.2025 außer Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns in einer Zone von gewidmetem Betriebs- und Industriebauland (siehe Abbildung 30).



WIDMUNGSARTEN DES BAULANDES:		GRÜNLAND:	
BW	WOHNGBIETE	Glf	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
BK	KERNGBIETE	Ggü	GRÜNGÜRTEL AS ABSCHIRMUNG BöPfl BOSCHUNGSBEPFLANZUNG
BA	AGRARGEBIETE	⊕	ERHALTENSWERTE GEBÄUDE IM GÜNLAND
BS-	SONDERGBIETE MIT ANGABE DER BESONDEREN NUTZUNGEN	Gmg	MATERIALGEWINNUNGSSTÄTTEN MIT FESTLEGUNG DER FOLGEWIDMUNGSART
BB	BETRIEBSGEBIETE	Gspo	SPORTSTÄTTEN
BI	INDUSTRIEGEBIETE	Gg	GÄRTNEREIEIN
-A	AUFSCHLIESSUNGSZONEN	Gkg	KLEINGÄRTEN
-F	BEFRISTETES WOHNBAULAND GEM. § 17 (2) NÖ-ROG 2014	KENNTLICHMACHUNGEN:	
BW*	FÜR DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN BAULANDFLÄCHEN BESTEHEN VERTRÄGE GEM. § 17 (3) NÖ-ROG 2014	B1	STRASSEN
VERKEHRSLÄCHEN:			EISENBAHNEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN		110kV FREILEITUNGEN DER EVN, MIT 15m SCHUTZBEREICH
Vp	PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN	▲	TRAFO
		⊕	PUMPWERKE
		■	WASSERBEHÄLTER
		⊠	GEFAHREN-BETRIEBE MIT GEFAHRENBEREICHEN (SICHERHEITZONEN gem. SEVESO-III-RICHTLINIE) Quelle: Amt der NÖ Landesregierung Stand: 07.01.2021

Abbildung 29: Ausschnitt Flächenwidmung Gemeinde Ennsdorf und Legende (Quelle: Gemeinde Ennsdorf (erstellt Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH); der Ausschnitt entspricht dem aktuellen Rechtsstand FWP PlanNr. 2629/F.1 (Stand 2022.09.08), aus: Einreichunterlagen C.11.101 Raumordnung)



Legende:

-  Gewidmetes Betriebs- und Industriebauland (Stand: März 2005)
-  Sonstiges gewidmetes Bauland (Stand: März 2005)
-  Siedlungsgrenze gem. § 5 Abs. 1 Z. 1
-  Siedlungsgrenze gem. § 5 Abs. 1 Z. 2
-  Nummerierung der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies lt. Anlage 2
-  Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies
-  Erhaltenswerter Landschaftsteil
-  Regionale Grünzone
-  Wasserwirtschaftlich relevantes Grundwasservorkommen
-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze


 Vorhabenstandort

Abbildung 30: Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns 2015; Auszug Bereich Pyburg, Windpassing und Ennsdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage C11.101)

Widmungen im Umfeld

In direkter Nachbarschaft zum Erweiterungsvorhaben gibt es keine gewidmeten Wohngebiete (siehe Flächenwidmungsplan Abbildung 29). Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft befindet sich in einer Entfernung von etwa 450 m zum Vorhabensstandort. Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft mit möglichen Sichtbeziehungen zum Vorhabensstandort befindet sich in etwa 485 m Entfernung. Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft zu den durch die Erhöhung des Betriebsaufkommens vom Vorhaben betroffenen Bahngleisen befindet sich in 295 m Entfernung (siehe Abbildung 31).

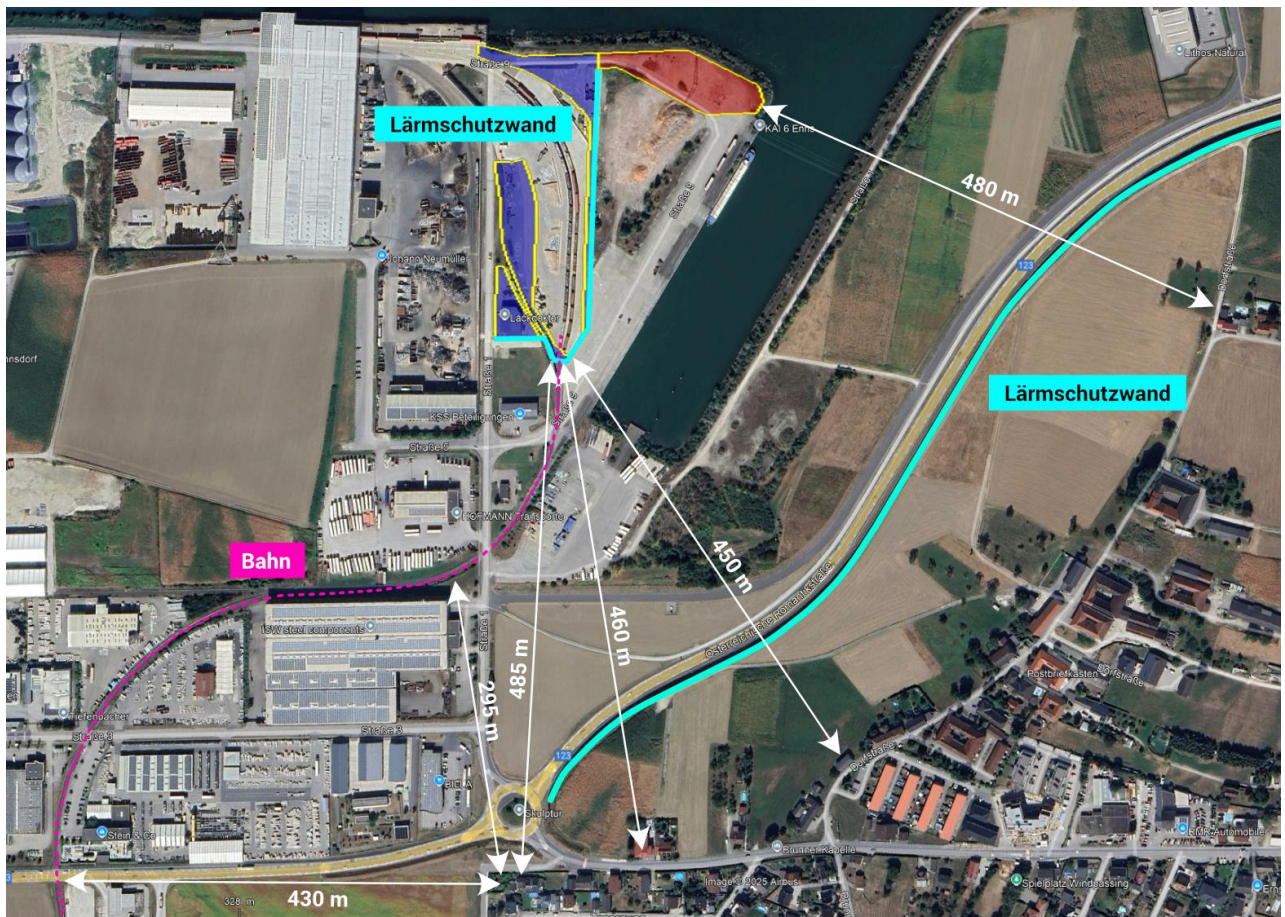


Abbildung 31: Entfernungen der nächsten Wohnnutzungen zum Vorhabensstandort und zur Bahnlinie (Google Earth Februar 2025, eigene Bearbeitung)

Die genannten Siedlungsbereiche wurden hinsichtlich der Luftschadstoff-Immissionen im Einreichoperat, Einlage C.07.101 und im UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik untersucht. Für weitere Details wird auf das UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Auch die Untersuchung der Messpunkte zur Erhebung der schalltechnischen Ist-Situation und die Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik deckt die genannten Siedlungsbereiche ab. Für weitere Details wird auf das UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

3.5.1 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungs- und Betriebsphase

Befund:

Gemäß UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es während der Errichtungs- und Betriebsphase zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub, vor allem durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen, schweren Nutzfahrzeugen und Dieselloks. Für das Vorhaben sind als luftreinhalte-technischer Sicht NO_x, NO₂, PM₁₀, PM_{2.5} und Depositionen von Staub relevant; CO₂ wird im UVP Teilgutachten luftreinhalte-technisch als klimawirksame Emission behandelt (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Für weiterführende Details wird auf den Befund im UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Durch das Vorhaben sind lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Geruchsemissionen zu erwarten (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik, Risikofaktor 6, Frage 1).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird darin wie folgt beurteilt:

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM10 werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik „unter Berücksichtigung vorgesehener und als Auflagenvorschläge konkretisierten emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen nach dem Stand der Technik für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernachlässigbar eingestuft.“ Dabei wird „die höchste festgestellte JMW-Zusatzbelastung in der Betriebsphase mit $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erwartet, was $0,5 \%$ des Grenzwerts (JMW $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) entspricht. An diesen Beurteilungspunkten ist durch den Betrieb des Vorhabens ein PM10-Jahresmittelwert von $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten, was weit unter dem IG-L-Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM2,5 werden „– da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als nicht relevant bewertet.“ Auch hinsichtlich Staubbiederschlag werden „die Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant bewertet.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen lt. UVP Teilgutachten die „an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. $4,1 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle ($6,3 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$). Die Gesamtbelastung liegt mit Jahresmittelwerten bis rd. $53 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$ weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L ($210 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$).“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik). Die Auswirkungen des Vorhabens werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik als nicht relevant bewertet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffdioxid-Immissionen werden die Auswirkungen als geringfügig bewertet: „Die maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Bereich von

Wohngebäuden liegt im Jahresmittel mit $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unter dem Irrelevanzkriterium ($0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittels ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ist auszuschließen.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik). In der Bauphase werden die erwartbaren Zusatzimmissionen von Stickstoffdioxid „wesentlich geringer als in der Betriebsphase“ eingestuft (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Hinsichtlich sonstiger vorhabensbedingter Immissionen wird im UVP Teilgutachten Folgendes festgehalten: „Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubbiederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind beim gegenständlichen Vorhaben als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Insgesamt sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik in Bau- und Betriebsphase aufgrund des Vorhabens nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden daher „die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität“ als „vernachlässigbar bis geringfügig“ eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Relevante Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch sind in Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.

Auflagen:

-

3.5.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärmeinwirkung

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Durch Arbeiten im Zuge der Errichtung des Vorhabens kommt es zu Lärmemissionen, deren Auswirkungen auf Immissionen in Siedlungsgebieten im Zuge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik untersucht wurden. Die Beurteilung erfolgte im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. *„Dahingehend wurden die Richtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 50 dB für die Abendzeit (Annahme eines um 5 dB verringerten Richtwerts gegenüber der Tageszeit) herangezogen (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).*

Für weitere Details wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten

Die Beurteilung der Bauphasen erfolgt im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. In Wohngebieten dürfen 55 dB in der Tageszeit nicht überschritten werden. Für die Abendzeit wurde die Grenzwertvorgabe um 5 dB verringert. *„Sämtliche ermittelte Beurteilungspegel für die Bauszenarien liegen weit unter den Planungswerten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 11 dB (Immissi-*

onspunkt „RP4“, Bauphase I, KW30 in der Abendzeit“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ($L_{A,Sp} \leq L_{r,spez} + 25 \text{ dB}$).“

Abschließend wird i, UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik festgehalten, dass die Richtwerte der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung nicht überschritten werden: „Die Richtwerte werden für die betrachteten Bauszenarien deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht sind dahingehend keine weiteren Maßnahmen notwendig.“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Weiters tragen lt. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass in der Errichtungsphase keine Grenz- bzw. anerkannten Richtwerte überschritten werden und dass die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten im Vorhabensumfeld durch die Bauphase nicht beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

Betriebsphase:

Befund:

Durch den Betrieb des Erweiterungsvorhabens kommt es zu Lärmemissionen, deren Auswirkungen auf Immissionen in Siedlungsgebieten im Zuge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik untersucht wurden. Die Beurteilung der Immissionen in der Betriebsphase erfolgte im UVP Teilgutachten gemäß ÖAL-Richtlinie 3, Blatt 1 für die Wochentage von Montag bis Freitag.

Für weitere Details wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Für die Betriebsphase wurde im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik an einem der Messpunkte im dem Vorhaben am nächsten gelegenen Siedlungsteil von Ennsdorf (450 m Entfernung, Ortschaft Windpassing) für die Abendstunden eine Anhebung der ortsüblichen Lärmimmissionen von 0,7 dB festgestellt. Der Planungstechnische Grundsatz konnte dabei demnach nicht eingehalten werden. *„Eine Gegenüberstellung der ortsüblichen Immissionen zu den betriebsspezifischen Immissionen ergab eine Anhebung von 0,7 dB.“* (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik wird dazu angeführt, dass *„Veränderungen < 1 dB von einem durchschnittlich empfindenden Menschen nicht wahrgenommen werden und die Erhöhung der Ist-Situation daher vernachlässigbar ist.“* (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: *„Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ($L_{A,Sp} \leq L_{r,spez} + 25 \text{ dB}$).“*

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann abgeleitet werden, dass die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten im Vorhabensumfeld in der Betriebsphase nicht beeinflusst wird. An einem der Messpunkte im Siedlungsgebiet wird in der Betriebsphase ein Anstieg der Lärmimmissionen prognostiziert, welcher allerdings unter der Wahrnehmungsgrenze liegt und daher als nicht relevant bewertet wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

3.5.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase

Befund:

Siehe Schutzgut Ortsbild, Kapitel 3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.

Ergänzend zum Befund im Kapitel 3.1.2 wird festgehalten, dass sich die nächstgelegene Wohnnachbarschaft mit möglichen Sichtbeziehungen zum Erweiterungsvorhaben in ca. 485 m Entfernung befindet (siehe Abbildung 32). Allerdings verhindert in diesem, der Wohnnachbarschaft nächstliegenden Teil des Vorhabens die betriebseigene Lärmschutzwand die direkte Einsicht auf die Vorhabensbestandteile. Die Vorhabensbestandteile ohne Lärmschutzwand (Teile der Gleisgruppe 2) befinden sich in einer Entfernung von 750 m (siehe Abbildung 33) von dieser Wohnnachbarschaft.

Sämtliche weitere, zum Teil näher gelegene Wohnnachbarschaften sind durch die Lärmschutzwand der Bundesstraße B123 vom Vorhaben visuell getrennt.

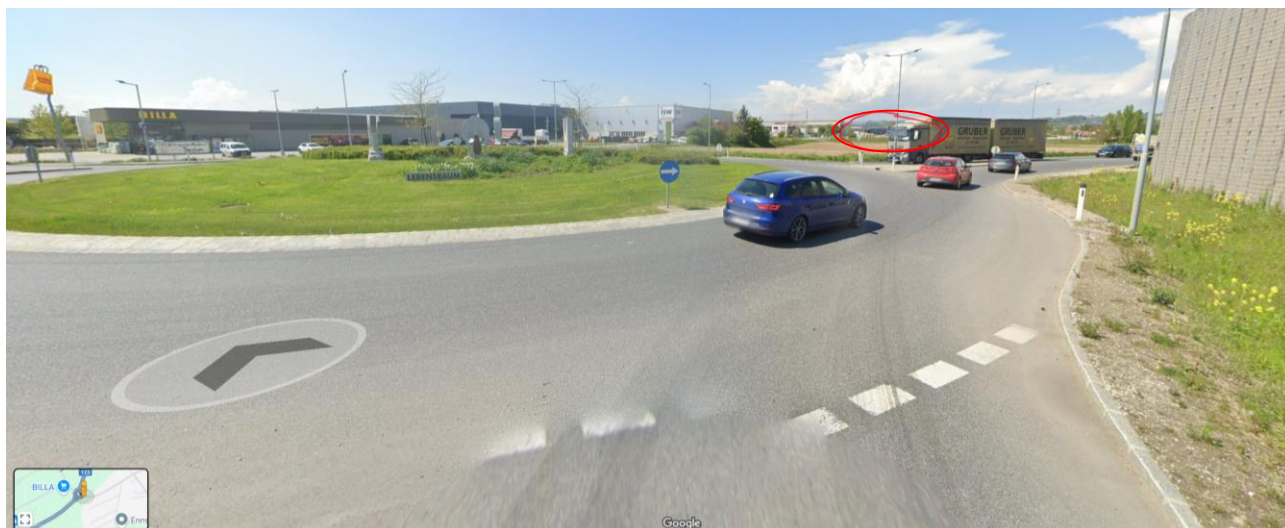


Abbildung 32: Blickbeziehung Richtung Vorhabensstandort, vom Kreisverkehr in der Sichtachse Zwischen nächstliegender Wohnnachbarschaft und Vorhaben. Markierung: von Lärmschutzwand umgebener Vorhabensbestandteil in ca. 485 m Entfernung (Quelle: Google Street View, Mai 2023)



Abbildung 33: Blickbeziehung Richtung Vorhabensstandort, vom Kreisverkehr in der Sichtachse Zwischen nächstliegender Wohnnachbarschaft und Vorhaben. Markierung: nicht von Lärmschutzwand umgebener Vorhabensbestandteil in ca. 750 m Entfernung (Quelle: Google Street View, Mai 2023)

Gutachten:

Gewidmete Siedlungsgebiete werden nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, da ...

- die Höhenentwicklung des Vorhabens jener des Bestandes und der bestehenden Nutzungen im Wirtschaftspark Ennsdorf entspricht,
- das bestehende Erscheinungsbild des Wirtschaftsparks durch das Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird,
- große Distanzen zwischen Erweiterungsvorhaben und benachbarten Wohnnutzungen vorliegen,
- weitestgehend keine bis nur sehr eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhabens gegeben ist und
- es zu keiner Störung/Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt,

Auflagen:

-

3.6 Schutzgut Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen erhoben. Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Rad-, Wander-, Reit- oder Spazierwege.

3.6.1 Ist-Zustandsanalyse

Folgende relevante Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Umfeld des Vorhabens (siehe Abbildung 34):

- Nordöstlich des Vorhabensstandortes, am rechten Donauufer verläuft bis zur Ennsmündung der Eurovelo 6 „Donauradweg“, welcher mittels Radfähre (Donauradfähre „Enns-Egg“) die Ennsmündung überquert. In diesem Bereich deckt sich der Eurovelo 6 mit dem 5-Flüsse-Radweg 973. Eine Sichtverbindung zum Vorhabensstandort besteht entlang der kurzen Fährstrecke, die sich in einem Abstand von etwa 1,1 km vom Vorhabensstandort befindet.
- Der Ennsradweg-Donauradweg-Verbindungsweg verläuft östlich im Bauland-Betriebsgebiet entlang des Landesstraße B123 und südlich des Vorhabensstandortes durch den Wirtschaftspark Ennshof (Bauland-Industriegebiet). Eine Sichtverbindung zum Vorhabensstandort ist durch die dazwischenliegende Böschung nicht gegeben (siehe Abbildung 35)
- Die „Österreichische Romantikstraße“, die auf einer Länge von 380 km touristische Hotspots und attraktive Landschaften zwischen Salzburg und Wien verbindet, verläuft in diesem Bereich ebenfalls entlang der Landesstraße B123.

- Weitere Wander- und Radrouten (3-Flüsse-Runde, Jakobsweg Mostviertel, Donauweg) verlaufen auf der gegenüberliegenden, linken Donauseite in beträchtlichem Abstand zum Vorhabensstandort (ca. 1,5 km)

Der Schotterweg östlich entlang des Hafenbeckens bildet die Fortsetzung des rechtsufrigen Treppelwegs der Donau und wird von Spaziergänger:innen genutzt (vgl. Einreichunterlagen C.11.101). Dieser Weg liegt in einem Teil des Hafengebiets, in welchem der Zutritt für Unbefugte verboten ist (siehe Abbildung 37). Er ist somit nicht als Freizeit- und Erholungseinrichtung einzustufen und wird dementsprechend nicht weiter behandelt.

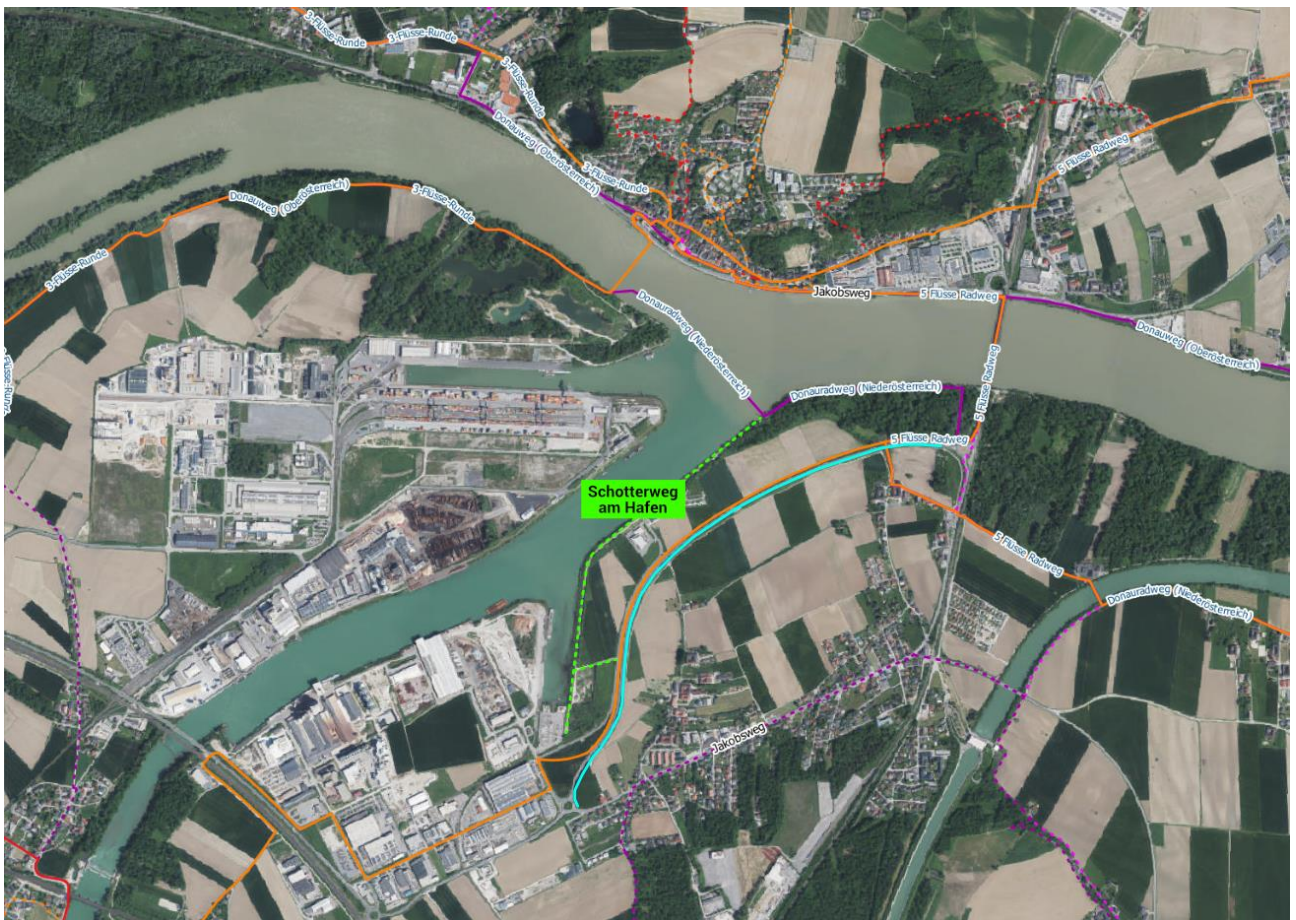


Abbildung 34: Rad- und Wanderwege im Umfeld des Vorhabens (Quelle: Open Street Map, Radkarte Niederösterreich, eigene Bearbeitung, 2025)



Abbildung 35: Blick Richtung Vorhabensstandort (im Bild markiert der Strommast am Vorhabensstandort) vom Verbindungsradweg Ennradweg-Donauradweg bzw. der „Österreichischen Romantikstraße“ (Quelle: Google Street View, Mai 2023)



Abbildung 36: Ende des Donauradwegs bei der Anlegestelle Donauradfähre Enns-Egg (Quelle: Open Street Map, eigene Bearbeitung, 2025)



Abbildung 37: Unbefestigter Weg am Hafenbecken Süd, Betretungsverbot (Quelle: Knollconsult, September 2024)

3.6.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von **Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe**

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungs- und Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Ergänzend wird festgehalten, dass sich keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befinden.

Die nächstgelegene ausgewiesene lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung ist die Verbindung von Donauradweg und Ennsradweg, welche entlang der Landesstraße B123 in etwa 300 m Entfernung am Vorhabensstandort vorbeiführt.

Gutachten:

Durch das Vorhaben sind lt. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Geruchsemissionen zu erwarten (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik, Risikofaktor 6, Frage 1).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird darin wie folgt beurteilt:

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Feinstaub PM10 werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik „*unter Berücksichtigung vorgesehenen und als Auflagenvorschläge konkretisierten emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen nach dem Stand der Technik für die umliegenden Siedlungsbereiche als vernachlässigbar eingestuft.*“. Dabei wird „*die höchste festgestellte JMW-Zusatzbelastung in der Betriebsphase mit 0,2 µg/m³ erwartet, was 0,5 % des Grenzwerts (JMW 40 µg/m³) entspricht. An diesen Beurteilungspunkten ist durch den Betrieb des Vorhabens ein PM10-Jahresmittelwert von 16 µg/m³ zu erwarten, was weit unter dem IG-L-Grenzwert von 40 µg/m³ liegt.*“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM2,5 werden „*da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt*“ als „*nicht relevant*“ bewertet.“ Auch hinsichtlich Staubbiederschlag werden „*die Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant bewertet.*“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen lt. UVP Teilgutachten die „*an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 4,1 mg/m².d Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m².d). Die Gesamtbelastung liegt*

mit Jahresmittelwerten bis rd. $53 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$ weit unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L ($210 \text{ mg/m}^2\cdot\text{d}$).“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik). Die Auswirkungen des Vorhabens werden lt. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik als nicht relevant bewertet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffdioxid-Immissionen werden die Auswirkungen als geringfügig bewertet: „Die maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Bereich von Wohngebäuden liegt im Jahresmittel mit $0,8 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ unter dem Irrelevanzkriterium ($0,9 \text{ } \mu\text{g/m}^3$). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE $17 \text{ } \mu\text{g/m}^3$. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittels ($40 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) ist auszuschließen.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik). In der Bauphase werden die erwartbaren Zusatzimmissionen von Stickstoffdioxid „wesentlich geringer als in der Betriebsphase“ eingestuft (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Hinsichtlich sonstiger vorhabenbedingter Immissionen wird im UVP Teilgutachten Folgendes festgehalten: „Die Emissionen der sonstigen gesetzlich geregelten Schadstoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle im Feinstaub und im Staubbiederschlag, Benzol, und Benzo-[a]-pyren sind beim gegenständlichen Vorhaben als so gering einzustufen, dass relevante nachteilige Auswirkungen durch diese Stoffe auch ohne konkrete Immissionsberechnungen ausgeschlossen werden können.“ (vgl. UVP Teilgutachten Luftreinhalte-technik).

Insgesamt sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik in Bau- und Betriebsphase aufgrund des Vorhabens nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen.

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden „die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität“ als „vernachlässigbar bis geringfügig“ eingestuft.

Auf Grundlage der Ausführungen und Beurteilung der Immissionen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch in Bau- und Betriebsphase nicht beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

3.6.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärmentwicklung

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von **Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung**

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Durch Arbeiten im Zuge der Errichtung des Vorhabens kommt es zu Lärmemissionen, deren Auswirkungen auf Immissionen im Zuge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik untersucht wurden. Die Beurteilung erfolgte im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. *„Dahingehend wurden die Richtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 50 dB für die Abendzeit (Annahme eines um 5 dB verringerten Richtwerts gegenüber der Tageszeit) herangezogen (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).*

Für weitere Details wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Die nächstgelegene ausgewiesene lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung, die von Lärmimmissionen des Erweiterungsvorhabens betroffen sein könnte, ist die Verbindung von Donauradweg und Ennsradweg, welche entlang der Landesstraße B123 in etwa 300 m Entfernung am Vorhabensstandort vorbeiführt (siehe Abbildung 38).

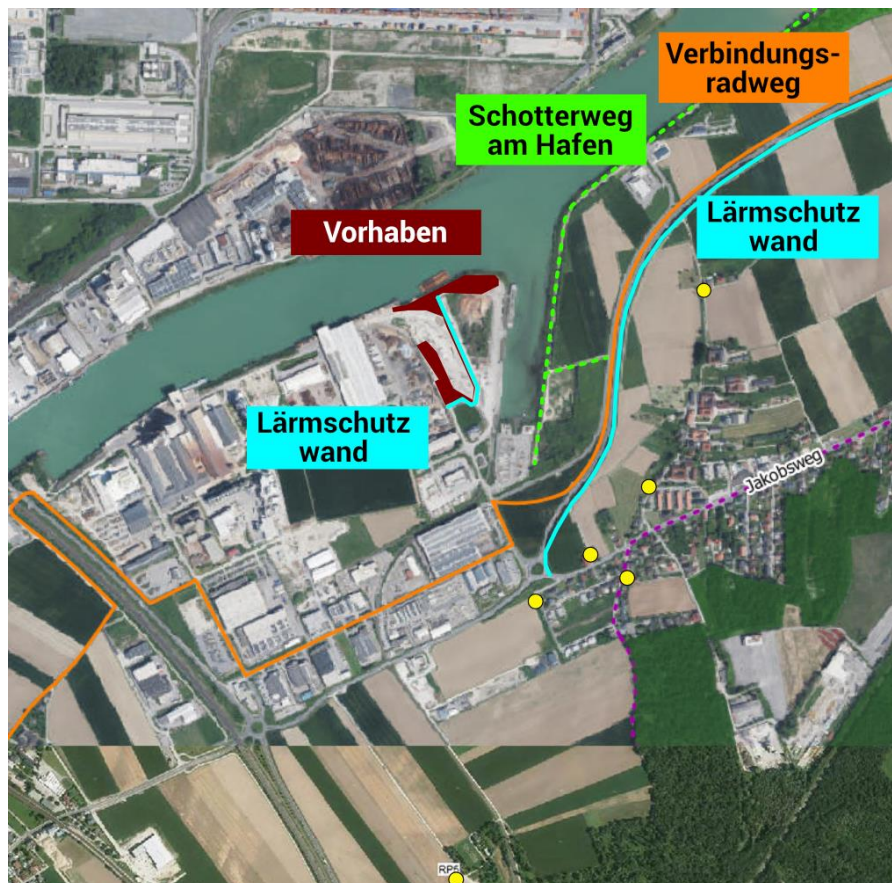


Abbildung 38: **Freizeit- und Erholungsinfrastruktur** im Umfeld des Vorhabens **und Messpunkte Lärmimmissionen (gelb markiert)** (Quelle: Open Street Map, Radkarte Niederösterreich, Teilgutachten Lärmschutztechnik, eigene Bearbeitung, 2025)

Weiters wird festgehalten, dass dieser Radweg durch seine Lage unmittelbar neben der vielbefahrenen B123 mit entsprechenden Lärmimmissionen vorbelastet ist (siehe Abbildung 39: Lärmkarte aus Einreichoperat, Einreichunterlagen C06.101).

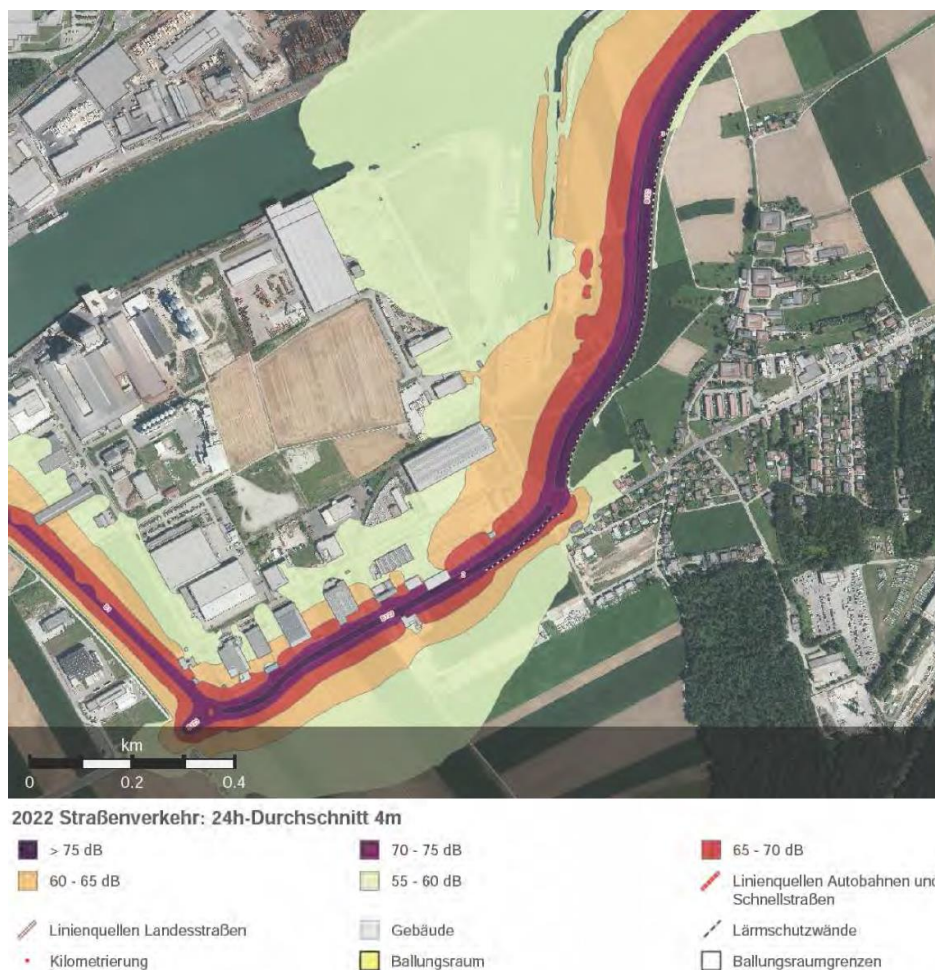


Abbildung 39: Lärmkarte Straßenverkehr 24-Stunden-Durchschnitt (Quelle: Einreichunterlagen C06.101 Schalltechnik)

Gutachten

Die Beurteilung der Bauphasen erfolgt im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik gemäß § 12 der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung. In Wohngebieten dürfen 55 dB in der Tageszeit nicht überschritten werden. Für die Abendzeit wurde die Grenzwertvorgabe um 5 dB verringert. „Sämtliche ermittelte Beurteilungspegel für die Bauszenarien liegen weit unter den Planungswerten. Die Unterschreitung beträgt mindestens 11 dB (Immissionspunkt „RP4“, Bauphase I, KW30 in der Abendzeit)“ (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: „Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ($L_{A,Sp} \leq L_{r,spez} + 25 \text{ dB}$).“

Abschließend wird im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik festgehalten, dass die Richtwerte der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung nicht überschritten werden: *„Die Richtwerte werden für die betrachteten Bauszenarien deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht sind dahingehend keine weiteren Maßnahmen notwendig.“* (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Weiters tragen lt. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik die bestehenden und geplanten Lärmschutzwände wesentlich zur Begrenzung der Immissionen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft bei.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen nicht durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation beeinflusst wird.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

Betriebsphase:

Befund:

Durch den Betrieb des Erweiterungsvorhabens kommt es zu Lärmemissionen, deren Auswirkungen auf Immissionen in Siedlungsgebieten im Zuge des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik untersucht wurden. Die Beurteilung der Immissionen in der Betriebsphase erfolgte im UVP Teilgutachten gemäß ÖAL-Richtlinie 3, Blatt 1 für die Wochentage von Montag bis Freitag.

Für weitere Details wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Die nächstgelegene ausgewiesene lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung, die von Lärmimmissionen des Erweiterungsvorhabens betroffen sein könnte, ist die Verbindung von Donauradweg und Ennsradweg, welche entlang der Landesstraße B123 in etwa 300 m Entfernung am Vorhabensstandort vorbeiführt.

Weiters wird festgehalten, dass dieser Radweg durch seine Lage unmittelbar neben der vielbefahrenen B123 mit entsprechenden Lärmimmissionen vorbelastet ist (siehe Lärmkarte aus Einreichoperat, Einreichunterlagen C06.101, Abbildung 39).

Gutachten:

Für die Betriebsphase wurde im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik an einem der Messpunkte im dem Vorhaben am nächsten gelegenen Siedlungsteil von Ennsdorf (450 m Entfernung, Ortschaft Windpassing) in den Abendstunden eine Anhebung der ortsüblichen Lärmimmissionen von 0,7 dB festgestellt. Der Planungstechnische Grundsatz konnte dabei demnach nicht eingehalten werden. *„Eine Gegenüberstellung der ortsüblichen Immissionen zu den betriebsspezifischen Immissionen ergab eine Anhebung von 0,7 dB.“* (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik). Im UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik wird dazu angeführt, dass *„Veränderungen < 1 dB von einem durchschnittlich empfindenden Menschen nicht wahrgenommen werden und die Erhöhung der Ist-Situation daher vernachlässigbar ist.“* (vgl. UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik).

Im UVP Teilgutachten wird weiters festgehalten, dass keine kennzeichnenden Pegelspitzen vorliegen: *„Weiters liegen sowohl „für die Bau- als auch für die Betriebsphase liegen keine kennzeichnenden Pegelspitzen vor ($L_{A,Sp} \leq L_{r,spez} + 25 \text{ dB}$).“*

Für weiterführende Details wird auf das UVP Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf den Störfaktor Lärm. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist insbesondere auf dem Radweg im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Aufgrund der Ausführungen und der Beurteilung der erwartbaren Lärmimmissionen im UVP-Gutachten Lärmschutztechnik kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen nicht durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation beeinflusst wird.

Auflagen:

-

3.6.4 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 3.1.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.

Ergänzend wird festgehalten, dass sich keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des Vorhabens befinden. Die nächstgelegene ausgewiesene lineare Freizeit- und Erholungseinrichtung ist der Verbindungsweg von Donauradweg und Ennsradweg, welcher etwa in 300 m am Vorhabensstandort vorbeiführt. Eine Sichtverbindung ist aufgrund der dazwischenliegenden Geländeerhebung nicht gegeben. Es befinden sich im Vorhabensumfeld keine weiteren Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit Sichtverbindung zum Vorhaben.

Gutachten:

Durch das Erweiterungsvorhaben wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen nicht beeinträchtigt, da keine Sichtverbindungen von bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Vorhabensumfeld zum Vorhabensstandort bestehen.



Datum: 7. 3. 2025.....Unterschrift: